Der Privatkläger im bernischen Strafverfahren

(gemäss Art. 43 Ziff. 1)

DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät

der Universität Bern

vorgelegt von

GEORGES BRUNSCHVIG

von Chevroux

PAUL HAUPT

Akademische Buchhandlung vorm. Max Drechsel

Bern 1944

Der Privatkläger im bernischen Strafverfahren

(gemäss Art. 43 Ziff. 1)

DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät

der Universität Bern

vorgelegt von

GEORGES BRUNSCHVIG

von Chevroux

PAUL HAUPT

Akademische Buchhandlung vorm. Max Drechsel

Bern 1944

Die Fakultät hat diese Arbeit am 9. Dezember 1943 auf Antrag Prof. Dr. Philipp Thormann als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck der Genossenschafts-Buchdruckerei Bern

Meinen Eltern und meiner Frau

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546501_0031

INHALTS-VERZEICHNIS

Seite

Literaturverzeichnis 7

Einleitung 11

I. KAPITEL

Die Entwicklung des Institutes der Privatklägerschaft im bernischen Strafverfahren 15

II. KAPITEL

Der Begriff des Verletzten

§ 1. Allgemeines 23

§ 2. Der Stand der Wissenschaft 25

§ 3. Der Stand der Rechtsprechung 33

III. KAPITEL

Der eigentliche Inhalt der Privatstrafklage 39

IV. KAPITEL

Das Subjekt der Privatstrafklage gemäss Art. 43 Ziff. 1 StrV

§ 1. Allgemeines 46

§ 2. Natürliche Personen 51

§ 3. Juristische Personen 56

§ 4. Kollektivitäten 66

V. KAPITEL

Die Stellung des Privatstrafklägers in den verschiedenen Stadien des Verfahrens

§ 1. Die Einleitung des Verfahrens 69

§ 2. Die Voruntersuchung 70

§ 3. Das Hauptverfahren 75

§ 4. Das Rechtsmittelverfahren 80

I. LITERATUR-VERZEICHNIS

Bennecke, Hans und *Beling,* Ernst: Lehrbuch des Deutschen Reichsstrafprozessrechts, Breslau 1900.

Berner, Max: Der Strafantrag des Verletzten im Bernischen Straf- und Strafprozessrecht, Bern 1928.

Bernklau, Wolfgang: Die Uebernahme eines Privatklageverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gemäss § 377 Abs. 2, 3 StPO, Würzburg 1934.

Binding, Karl: Grundriss des Deutschen Strafprozesses, 3. Auflage, Leipzig 1893.

— — Handbuch des Strafrechts, Leipzig 1885.

— — Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, I. Band, 2. Auflage, Leipzig 1902.

— — Strafrechtliche und Strafprozessuale Abhandlungen, München und Leipzig 1915.

Borchard, Walter: Die Zurücknahme des Strafantrages und der Privatklage im Vergleich mit faschistischem Recht, Erlangen 1935.

Brunschvig, Georges: Kollektiv-Ehrverletzung, Polygraphischer Verlag A.-G., Zürich 1937.

Burckhardt, Walter: Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, Basel 1937.

Czyhlarz, Carl: Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts, Wien 1902.

Egger, A.: Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Personenrecht, Zürich 1930.

Eichenberger, Kurt: Privatstrafklage und Strafantrag nach aargauischem Zuchtpolizeirecht, Aarau 1934.

Engehard, H.: Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht, Mannheim 1921.

Frank, R.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 8. Auflage, Tübingen 1931.

Gallas, Wilhelm: Zur Kritik der Lehre von Verbrechen als Rechtsgutverletzung, Aufsatz in der Festschrift zum 60. Geburtstag von W. Gleispach, Berlin und Leipzig 1931.

Germann, O. A.: Rechtssicherheit, Aufsatz in Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.

Gerwig, Max: Ehrverletzung gegenüber juristischen Personen im schweizerischen Strafrecht, Festgabe zum 70. Geburtstag von Fritz Götzinger, herausgegeben von der juristischen Fakultät der Universität Basel und vom Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, 1935.

Gneist, Rudolf: Vier Fragen zur Deutschen Strafprozessordnung, Berlin 1874.

Hafter, Ernst: Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Berlin 1926.

— — Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Besonderer Teil, Berlin 1937.

Heer, Heinrich: Die prinzipale Privatstrafklage im schweizerischen Recht, Zürich 1925.

Hefti, David: Der Strafantrag, Glarus 1916.

Hennig, Martin: Staatsanwalt oder Privatkläger? Die Gestaltung der Anklagebefugnis im natürlichen sozialen Rechtsstaat, Leipzig 1934.

Hippel, Robert v.: Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1932.

Hitzig, H.: Zum römischen Strafrecht, Aufsatz in Schweizerischer Zeitschrift für Strafrecht.

Huber, Eugen: Recht und Rechtsverwirklichung, Basel 1925.

Kade: Die Privatklage in den Strafprozessordnungen der Jetztzeit, insbesondere der deutschen RStPO, Berlin 1900.

Kessler: Die Einwilligung des Verletzten, Berlin 1884.

Krauer, Max: Die Gestaltungsprinzipien und Subjekte des Bernischen Strafverfahrens erster Instanz, Bern 1933.

Krebs, W.: Die Reform des Strafprozesses, Aufsatz in Zeitschrift Bernischer Juristenverein.

— — Straf- und Strafprozessgesetze für den Kanton Bern, Bern 1929.

Lauterburg, Walter: Vorlesungen über bernischen Strafprozess, gehalten an der Universität Bern, ungedruckt.

Liszt-Schmidt, Franz v.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Auflage, Berlin und Leipzig 1927.

Löwe-Hellwig-Rosenberg: Die Strafprozessordnung für das Deutsche Reich vom 22. März 1924, Berlin und Leipzig 1934.

Ludwig: Die Stellung des Verletzten im Basler Strafverfahren, Aufsatz in Zeitschrift für Schweizerisches Recht.

Manzini: Tratato di diritto prozessuale penale Italiano, Band IV, Torino 1931.

Matti, Hans: Die Zivilklage aus strafbaren Handlungen im erstinstanzlichen Strafverfahren des Kantons Bern, Bern 1916.

Mommsen, Theodor: Römisches Strafrecht, Leipzig 1899.

— — Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker, Leipzig 1905.

Müller, E.: Die Reform des Bernischen Strafverfahrens, Aufsatz in Zeitschrift Bernischer Juristenverein.

Olshausen, Justus v.: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1916.

Oser, H.: Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, V. Band, Zürich 1929.

Oettinger: Anklagetätigkeit des Privaten im Strafprozess unter besonderer Berücksichtigung der Regelung im baslerischen Recht, «Abhandlungen zum schweizerischen Recht», Heft 55, Bern 1914.

— Abschaffung der Privatklage im Basler Strafverfahren, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Band 40 NF.

Overbeck, Alfred v. und *Thormann* Philipp: Das Schweizerische Strafgesetzbuch.

Pfenninger, H. F.: Das Materialprinzip des modernen Strafprozessrechtes, Aufsatz in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht.

Schmidt, Rich.: Staatsanwalt und Privatkläger, zur Gesetzgebungskritik, Leipzig 1891.

Schrag, Carl Herbert: Gefühlszustände als Rechtsgüter im Strafrecht, Bern 1936.

Staldter, Jean: Der Strafantrag im schweizerischen Recht, Breslau 1915.

Staub, Karl: Ueber den Geschädigten nach zürcherischem Strafprozessrecht, Zürich 1905.

Strauss: Die Erweiterung des Rechtsgüterschutzes im nationalsozialistischen Strafrecht, Aufsatz in der Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht über die Grundzüge eines allgemeinen Deutschen Strafrechts, Berlin 1934.

Thormann, Philipp: Die Justizreform im Kanton Bern, Aufsatz in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht.

— — Die Revision des Strafverfahrens im Kanton Bern, Aufsatz in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht.

— — Bericht über die Revision des Strafverfahrens des Kantons Bern, 1906.

— — Erläuterungen zum Vorentwurf einer Strafprozessordnung für den Kanton Bern, 1912.

— — Schweizerisches Strafgesetz und kantonale Strafprozessordnungen, Aufsatz in der Festgabe der juristischen Fakultät Bern, für Philipp Lotmar, 1920.

— — Vorentwurf einer Strafprozessordnung für den Kanton Bern, 1908.

— — Zivilgesetzbuch und Strafgesetzentwürfe, Aufsatz in der Festgabe Eugen Huber zum 70. Geburtstag, dargebracht von der juristischen Fakultät Bern, 1919.

Trüssel, Friedrich: Das Institut der Staatsanwaltschaft im Bernischen Recht, Bern 1909.

Vogel, J.: Der gegenwärtige Notstand der Zivilpartei, Aufsatz in Zeitschrift Bernischer Juristenverein.

Waiblinger, Max: Kommentar zum Strafverfahren, Langenthal 1937.

Wolf: Interessenschutz und allgemeine Rechtssätze, Aufsatz in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht.

Behandlung der Strafprozessrevision im Bernischen Juristenverein, 1922/23.

Entwurf der Justizdirektion, 1926.

Kommissionsentwurf zu einem Strafverfahren, 1911.

Notizen über die Sitzungen der mit der Prüfung und Besprechung des Berichtes über die Revision des Strafverfahrens des Kantons Bern beauftragten Kommission vom 27. Dezember 1906 bis 11. Februar 1907.

Schweizerische Juristenzeitung (SJZ).

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (SZfStrR).

Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1927/28.

Zeitschrift Bernischer Juristenverein (ZBJV).

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZfSR).

II. GESETZE

Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866.
Gesetz über das Verfahren in Strafsachen im Kanton Bern, 1854 (altes Strafverfahren).
Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928.
Vorentwurf einer Strafprozessordnung für den Kanton Bern, 1908.
Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1942.
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.
Strafprozessordnung für das Deutsche Reich vom 22. März 1924.
Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934.
Code d'instruction criminelle (1808).

EINLEITUNG

Die Auffassung, dass das Verbrechen sowohl Rechtsgüter der staatlichen Ordnung, wie auch solche des Einzelnen gefährdet, ist Gemeingut aller Kulturstaaten. Das Strafrecht bezweckt den Schutz dieser Rechtsgüter und die verschiedenen Strafprozessordnungen enthalten die Bestimmungen, nach denen im öffentlichen Interesse gegen Rechtsbrecher vorgegangen werden soll. Neben diesen Rechtsgütern der staatlichen Ordnung kennen wir die Rechtsgüter des einzelnen. Wann nun dieses Einzelsubjekt, sei es eine natürliche oder juristische Person, in dem ihr zustehenden Rechtsgut verletzt und dadurch berechtigt ist, am Strafverfahren teilzunehmen, soll in der vorliegenden Arbeit untersucht werden.

Gemäss Art. 43 des bernischen Strafverfahrens werden als Privatkläger angesehen:

«1. Wer als Verletzter zu Handen der Strafgerichtsbehörden erklärt, dass er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlangt und Parteirechte im Verfahren ausüben will.
2. Wer gemäss Art. 3 bei den Strafgerichtsbehörden eine Zivilklage aus strafbarer Handlung anbringt.»

Privatkläger im Sinne des Gesetzes ist somit jede natürliche oder juristische Person, die in einem bernischen Strafverfahren kraft eigenen Rechts als Partei auftritt und Parteirechte ausübt zwecks Herbeiführung einer Verurteilung eines Angeschuldigten in strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Hinsicht oder auch in beiderlei Richtung.

Art. 43 unterscheidet somit zwei Arten von Privatklägern, nämlich den eigentlichen privaten Strafkläger (Ziff. 1) und den Zivilkläger (Ziff. 2).

Während die Zivilpartei bereits nach dem alten Strafprozess ihre privaten Reparationsansprüche im Strafverfahren adhäsionsweise geltend machen konnte, ist der Strafkläger, dessen Anträge auf Bestrafung des Angeschuldigten gehen, ohne dass er irgendwelche weitern zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen

braucht, eine Schöpfung des neuen, heute geltenden Strafverfahrens. Mit der vorliegenden Arbeit soll nun versucht werden, den Begriff des Strafklägers, in der Folge Privatstrafkläger genannt, näher abzugrenzen und seine Stellung im Verfahren zu kennzeichnen.

Die Privatstrafklage, wie sie in Art. 43 Ziff. 1 des bernischen Strafverfahrens ihre Regelung gefunden hat, ist eine speziell dem bernischen Strafprozess eigene Institution und unterscheidet sich, wie wir sehen werden, stark von der Privatstrafklage, wie sie andere kantonale Strafprozesse oder das deutsche Recht besitzen. Nach dem Gesetzestext ist Privatstrafkläger, wer als Verletzter zu Handen der Strafgerichtsbehörden erklärt, dass er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlangt und Parteirechte im Verfahren ausüben will. Wer aber als Verletzter anzusprechen sei, sagt das Gesetz nicht, sondern es überlässt diese Abklärung der Wissenschaft und der Praxis.

Der Vollständigkeit halber sei auf das Schweizerische Strafgesetzbuch hingewiesen, wo ebenfalls vom «Verletzten», z. B. in Art. 28, und in Art. 60 vom «Geschädigten» gesprochen wird, ohne dass aber der Gesetzgeber näher definiert hätte, wer darunter zu subsumieren sei [1]).

In der Praxis zeigt es sich nun, dass sowohl bei den Gerichten, als auch in Anwaltskreisen über die Frage, wer eigentlich «Verletzter» im Sinne des bernischen Strafverfahrens ist, Unsicherheit herrscht [2]).

Diese Unsicherheit ist umso schwerwiegender, als der Angeschuldigte, aber auch der Staatsanwalt nicht bloss zu Beginn, bei Anhängigmachung des Prozesses, sondern jederzeit im Laufe des Verfahrens durch Zwischenfrage vom Gericht entscheiden lassen

---

[1]) Vgl. Kommentar *Thormann und Overbeck*, N 9 zu Art. 28: «Verletzter ist der Träger des angegriffenen Rechtsgutes. Wer dies ist ergibt sich für jeden einzelnen Tatbestand aus dem Besondern Teil.»

[2]) Wenn auch das Postulat der gerechten Urteilsfindung für die Rechtsgestaltung ausschlaggebend ist, so darf nicht übersehen werden, dass auch der Rechtssicherheit bei der Anwendung von Rechtssätzen eine fundamentale Bedeutung zukommt. Der Laie, der die verschiedenen Funktionen des Rechts nicht zu unterscheiden vermag, wird eine Unsicherheit der Gerichte in der Anwendung von rechtlichen Bestimmungen als Verletzung seines Gerechtigkeitsgefühls empfinden (vgl. die zutreffenden Ausführungen von *Germann*, Basel, in seinem Aufsatz über «Rechtssicherheit» in SZfStrR 49, 257 ff.).

kann, ob der Privatstrafkläger berechtigt sei in dieser Eigenschaft Rechte geltend zu machen. Hauptsächlich bei Prozessen, die öffentliches Interesse in Anspruch nehmen, kann durch einen derartigen Zwischenentscheid, bei dem eine Partei aus dem Verfahren gewiesen wird, das Odium des Prozessverlustes an ihr hängen bleiben, obgleich das Gericht dabei materiellrechtlich gar kein Urteil gefällt hat.

Dazu kommt noch, dass es für den Privatstrafkläger kraft der Stellung, die er als Partei innehat und dem ihm dadurch zustehenden Recht, Beweisanträge zu stellen und Beweismittel einzureichen, im Hinblick auf das Urteil von ausschlaggebender Bedeutung ist, von vorneherein Klarheit darüber zu haben, ob er sich am Verfahren beteiligen kann oder nicht. Es ist dies für ihn hauptsächlich dann wichtig, wenn, wie vor erster Instanz, die Staatsanwaltschaft überhaupt nicht auftritt (einzig im Hauptverfahren vor dem Geschworenengericht Art. 285 StrV und vor der Kriminalkammer Art. 295 StrV ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zwingend vorgeschrieben) [3]).

Infolge der Geschäftsüberlastung in der Appellationsinstanz ist es der Staatsanwaltschaft nicht immer möglich, den Prozesstoff gleich dem Privatstrafkläger bis in die kleinsten Details zu beherrschen. Aber abgesehen von diesen Erwägungen ist zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft und der Privatstrafkläger nicht immer dieselben rechtlichen Interessen vertreten [4]), mögen ihre Anträge, die auf Bestrafung des Angeschuldigten gehen, auch gleich lauten.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass nach dem klaren Wortlaut des Art. 43 Ziff. 1 StrV das Begehren auf Bestrafung des Angeschuldigten nicht als gültige Konstituierung des Privatstrafklägers betrachtet werden kann. Privatstrafkläger ist nur, wer als Verletzter Bestrafung des Angeschuldigten verlangt u n d ausserdem a u s d r ü c k l i c h erklärt, im Verfahren Parteirechte aus-

---

[3]) Vor Amtsgericht und dem Gerichtspräsidenten k a n n der Staatsanwalt auftreten. Er ist dazu aber nicht verpflichtet und infolge Arbeitsüberlastung praktisch gar nicht in der Lage, vor Gericht zu erscheinen.

[4]) In seinem Aufsatz über die Reform des Strafprozesses schreibt Oberrichter *Krebs* in ZBJV 58/472, dass das Beteiligungsrecht des Verletzten an der Strafverfolgung eine begrüssenswerte Neuerung sei, angesichts der mangelhaften Beteiligung der Staatsanwaltschaft an der Prozessinstruktion.

üben zu wollen [5]). Das blosse Verlangen um Bestrafung des Angeschuldigten bedeutet nicht Anhebung einer Privatstrafklage [6]).

Im I. Kapitel soll die historische Entwicklung dieses dem bernischen Strafverfahren typischen Institutes dargestellt werden. Im II. Kapitel wollen wir untersuchen, was man unter «Verletzter» im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 StrV zu verstehen hat, und im III. Kapitel soll der eigentliche Inhalt der Privatstrafklage geprüft werden. In einem IV. Kapitel wird abzuklären sein, wer als Subjekt der Privatstrafklage seine Rechte geltend machen kann und endlich wollen wir in einem V. Kapitel die Stellung des Privatstrafklägers in den verschiedenen Stadien des Verfahrens verfolgen.

---

[5]) Vgl. ZBJV 64/528 und 76/303.

[6]) Vgl. ZBJV 78/574.

I. KAPITEL

Die Entwicklung des Institutes der Privatklägerschaft im bernischen Strafverfahren

Das alte bernische Strafverfahren datierte vom 25. April 1854 (Datum des Grossratsbeschlusses) und ist am 29. Juli 1854 mit einigen Abänderungen neu promulgiert worden[7]). Einige unwesentliche Aenderungen erfuhr es noch durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 30. Januar 1866 und durch die Strafnovelle vom 2. Mai 1880. Das Gesetz ist in der Hauptsache eine Nachbildung eines französischen Gesetzes, des Code d'Instruction Criminelle, der aus dem Jahre 1808 datiert.

Art. 2 Al. 1 des alten bernischen Strafverfahrens bestimmte:

> «Die Zivilklage aus einer strafbaren Handlung kann von jedem Beschädigten zu gleicher Zeit und bei demselben Richter, wie die öffentliche Klage angebracht werden.»

Aus dieser Formulierung erkennen wir die Anlehnung an die dem französischen Recht bekannte action civile[8]). Wir ersehen aber auch daraus, dass bloss der Zivilpartei Parteirechte zugebilligt waren. Diese Parteirechte der Zivilpartei bezogen sich nur auf den privaten Reparationsanspruch, auf den Zivilpunkt, und nicht etwa auf die öffentliche Strafverfolgung. Inhaltlich konnte dieser Anspruch in Schadenersatz, Genugtuung oder in einem andern zivilrechtlichen Anspruch bestehen[9]). Wurde die Zivilpartei mit ihren zivilrechtlichen Ansprüchen abgewiesen, so hatte dies zur Folge, dass ihr auch die Kosten auferlegt wurden und dies trotz-

---

[7]) Der erste Entwurf eines Kriminalgesetzbuches für den Kanton Bern erschien 1848. 1850 wurde dieser Entwurf, dem 1849 ein zweiter gefolgt war, als Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen publiziert.

[8]) «L'action civile», deren Inhalt gemäss Art. 1 Al. 2 CIC ist: «réparation du dommage causé par un crime, par un délit ou par une contravention peut être suivie en même temps et devant les mêmes juges que l'action publique» (vgl. *Matti*, S. 8).

[9]) Vgl. *Berner*, S. 22 und die daselbst zitierte Literatur.

dem im Strafpunkt vielleicht eine Verurteilung erfolgt war. Dies konnte hauptsächlich der Fall sein bei Ehrverletzungsprozessen, indem das Gericht den Angeschuldigten der begangenen Ehrverletzung schuldig erklärte, den Zivilkläger aber mit seinem Genugtuungsanspruch kostenfällig abweisen musste, da die im geltenden schweizerischen Zivilgesetzbuch gestellten Forderungen, nämlich besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens [10]), nicht vorhanden waren.

Wollte ein Verletzter im Strafverfahren Parteirechte ausüben, so war er gezwungen, sich als Zivilpartei zu stellen. Dabei lief er aber, wie oben angeführt, Gefahr, mit seinem Zivilbegehren abgewiesen und kostenpflichtig zu werden, gleichgültig ob im Strafpunkt eine Verurteilung erfolgt war oder nicht.

Begreiflicherweise war eine derartige Rechtspflege für den Rechtssuchenden unbefriedigend und unverständlich, und führte endlich zu einer gefährlichen Rechtsunsicherheit, die im Verletzten Misstrauen gegen die Strafjustiz erwecken musste.

Aber nicht nur der Rechtssuchende, sondern auch der Anwalt stand vor dem Dilemma, seinem Klienten zu raten, sich entweder am Strafverfahren nicht zu beteiligen und damit konnte er im Prozessverfahren die Interessen seines Auftraggebers nicht wahren, oder aber dann wurde das Risiko eingegangen, Zivilanträge zu stellen, um Gefahr zu laufen, mit diesen abgewiesen zu werden und zu den Verteidigungskosten des Angeschuldigten verurteilt zu werden.

Diese Verhältnisse wurden in der Praxis derart drückend empfunden, dass man von einem Notstand sprach [11]).

Abgesehen von dem erwähnten Mangel, war man sich auch bewusst, dass das bernische Strafverfahren, obschon es im Zeitpunkt seiner Einführung als grosser Fortschritt bewertet werden konnte, infolge der Eile, mit der es ausgearbeitet und erlassen wurde, verschiedene redaktionelle Ungenauigkeiten und Mängel enthielt [12]). Oberrichter Krebs schrieb in seinem bereits erwähnten Aufsatz,

---

[10]) OR Art. 49 Abs. 1.

[11]) Vgl. «Der gegenwärtige Notstand der Zivilpartei», Aufsatz von Dr. *J. Vogel*, Bern, in ZBJV 50/303.

[12]) Vgl. «Die Revision des Strafverfahrens des Kantons Bern», Bericht der Justizdirektion des Kantons Bern im Juni 1906, erstattet von Prof. *Ph. Thormann*, Bern, in SZfStrR 20/63.

dass die Kritik über unsern Strafprozess sich in dem Satz verdichtete: «Schlechte Uebersetzung eines schlechten Originals»[13]).

So beauftragte denn die Justizdirektion des Kantons Bern Prof. Thormann im Juni 1906 einen Bericht über die Revision des Strafverfahrens des Kantons Bern einzureichen. In diesem Bericht wurden die Mängel des geltenden Strafprozessrechtes eingehend dargestellt und ein Programm der Reform aufgestellt, worin u. a. auch das Institut der Privatklägerschaft eine grundlegende Neuerung erfuhr. Eine Expertenkommission erhielt von der Justizdirektion den Auftrag diesen Bericht zu prüfen, was denn auch in fünf Sitzungen geschah. In dieser Kommission vertrat eine Minderheit die Ansicht, das neue Institut der Privatklägerschaft auf die Fälle der Antragsdelikte zu beschränken, da es kaum wünschbar sei, wenn bei Offizialdelikten zwei Ankläger nebeneinander auftreten. Ueberhaupt sollte nach Ansicht dieser Minderheit, der Privatkläger seine Funktionen nur solange ausüben, als nicht die Staatsanwaltschaft selbst auftreten würde. Die Mehrheit der Kommission wünschte jedoch den Privatkläger auch neben der Staatsanwaltschaft mit selbständigen Parteirechten auszustatten. Ein Mitglied der Kommission, das dem Obergericht angehörte, betonte dabei, dass der Privatkläger in der Regel viel besser über die Sachlage instruiert sei, als der Staatsanwalt und dass der Privatkläger daher viel sachgemässere Anträge zu stellen in der Lage sei[14]).

Auf Grund der aus diesen Kommissionsberatungen sich ergebenden neuen Gesichtspunkte arbeitete Prof. Thormann einen Vorentwurf der Strafprozessordnung für den Kanton Bern aus und reichte denselben im Jahre 1908 der Justizdirektion ein.

Im Frühling 1910 wurde von der Justizdirektion erneut eine Expertenkommission eingesetzt und mit der Prüfung des Vorentwurfes beauftragt. In seinen Erläuterungen zu diesem Vorentwurf schreibt Prof. Thormann folgendes:

> «... Ganz neu sind die Bestimmungen über den Privatkläger (Art. 37 und 38). Der Verletzte soll sich am Verfahren nicht bloss dann als Partei beteiligen dürfen, wenn er, wie nach geltendem Recht Entschädigung verlangt oder Zivilinteressen gel-

---

[13]) Vgl. ZBJV 58/472.

[14]) Vgl. Notizen über die Sitzungen der mit der Prüfung und Besprechung des Berichtes über die Revision des Strafverfahrens des Kantons Bern beauftragten Kommission vom 27. Dezember 1906—11. Februar 1907.

tend macht, sondern auch dann, wenn er eine ausdrückliche Erklärung anbringt, dass er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlangt und Parteirechte im Verfahren ausüben will. Dadurch soll ein kontradiktorisches Verfahren auch in den Fällen ermöglicht werden, in denen der Staatsanwalt als Vertreter der Anklage nicht anwesend ist und dem Verletzten die Wahrung seiner Interessen gestattet sein, auch wenn letztere nicht zivilrechtlicher Natur sind. Diese Regelung ist absolut notwendig in Ehrverletzungs- und ähnlichen Fällen, in dem Art. 49 des revidierten Obligationenrechtes im Vergleiche zu Art. 55 des alten Obligationenrechtes den Anspruch des in seinen persönlichen Verhältnissen Verletzten auf eine Geldsumme als Genugtuung erheblich eingeschränkt hat. Der Privatkläger übernimmt mit der Parteistellung auch ein Kostenrisiko (Art. 197, 198 al. 3, 255, 252 al. 4, 295, 302). Im Wesentlichen besteht Gleichheit der Parteirechte zwischen dem Angeschuldigten und dem Privatkläger; eine auf Zweckmässigkeitsrücksichten beruhende Ungleichheit zu Ungunsten des Privatklägers ist beim Verwerfungsrecht gegenüber den Geschworenen vorgesehen (Art. 277), sowie bei der Rechtsmitteleinlegung (Art. 299, 307 Ziff. 1, 327 Schlussalinea, 328 Schlussalinea) . . .»

Der Wortlaut der neuen Bestimmung lautete:

«Art. 37. Als Privatkläger werden angesehen:

1. Wer als Verletzter zu Handen der Strafgerichtsbehörden eine Erklärung anbringt, aus der deutlich hervorgeht, dass er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlangt und Parteirechte im Verfahren ausüben will [15]).»

Durch Aufnahme dieser Bestimmung [16]) über die Privatklägerschaft wurde die bisherige unbefriedigende Regelung geändert und dem Verletzten die Möglichkeit eröffnet, sich am Verfahren auch dann zu beteiligen, wenn er keine Zivilentschädigung geltend macht. Vorwiegend dachte man dabei an den Fall, wo es sich um eine Verletzung persönlicher Verhältnisse handelte, wie sie in Art. 49 OR umschrieben ist, wo aber das Moment der Schwere der Verletzung und des Verschuldens nicht vorlag und der Verletzte deshalb nicht mit Aussicht auf Erfolg eine Genugtuungssumme einklagen konnte. In diesen Fällen hatte er nunmehr die Möglichkeit,

---

[15]) Mit dem Privatkläger gemäss Ziff. 2, dem eigentlichen Zivilkläger, haben wir uns im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht zu beschäftigen. Den Privatkläger gemäss Ziff. 1 bezeichnen wir als Privatstrafkläger.

[16]) Die endgültige Formulierung im heute geltenden Strafverfahren weicht bloss in einigen unwesentlichen terminologischen Ausdrücken von den Oktober-Entwürfen 1911 ab (vgl. S. 11).

als Privatstrafkläger aufzutreten, ohne Zivilanträge zu stellen. Ferner konnte er nun persönlich oder durch seinen Anwalt Beweismassnahmen verlangen, seinen Standpunkt bei Partei-, Experten- und Zeugenabhörungen, wie auch durch einen Vortrag geltend machen [17]). Er war nunmehr Prozesspartei.

Das Beteiligungsrecht des Verletzten an der Strafverfolgung wurde aber auch noch aus einem andern Grunde begrüsst, indem man der Ansicht war, der Privatstrafkläger könne vor dem erstinstanzlichen Gerichte, wo kein Staatsanwalt auftritt, dessen Stelle übernehmen [18]).

Es scheint mir jedoch, dass letztere Ueberlegung nicht ohne weiteres zutreffend ist, da die Staatsanwaltschaft und der Privatstrafkläger häufig verschiedene rechtliche Interessen vertreten. Während der Staatsanwalt im Namen des Staates und zur Wahrung öffentlicher Rechte auftritt, vertritt der Privatstrafkläger seine persönlichen Rechte. Aus der Verschiedenartigkeit der Rechtsgüter des Einzelnen oder auch einer juristischen Person und derjenigen des Staates ergibt sich aber, dass der Privatstrafkläger in den Fällen, wo kein Staatsanwalt auftritt, diesen auch nicht wirksam ersetzen kann.

Aber auch unabhängig von dieser Feststellung ist es zu begrüssen, dass man dem Verletzten das Recht eingeräumt hat, sich am Verfahren zu beteiligen, und zwar aus Gründen, die wir im III. Kapitel bei der Behandlung des Inhaltes der Privatstrafklage darlegen werden.

Im bernischen System der Privatstrafklage hat der Verletzte in jedem Fall das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen, und zwar gleichgültig, ob es sich um ein leichtes Delikt oder um ein schweres Verbrechen handelt. Das Auftreten oder Nichtauftreten der Staatsanwaltschaft übt dabei auf die Teilnahme des Privatstrafklägers am Verfahren keine Wirkung aus. Wenn jemand b e h a u p t e t, durch die inkriminierte Handlung verletzt worden zu sein, steht ihm das Recht zu, sich als Privatstrafkläger im Verfahren gegen den Verantwortlichen zu konstituieren. Gleichgültig ist auch, ob es sich um ein Antrags- oder Offizialdelikt handelt. Von der Privatstrafklage scharf zu unterscheiden ist der Strafantrag, der mit ihr

---

[17]) Vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1927, S. 393, Referat von Steiger.

[18]) Vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1927, S. 393; ferner *Krebs*, «Die Reform des Strafprozesses», in ZBJV 58/472.

nichts gemein hat und Prozessvoraussetzung ist[19]), bzw. Strafbarkeitsbedingung. Er ist ein Antrag auf öffentliche Verfolgung des Deliktes und bedeutet einen Einbruch in das Anklagemonopol des Staates. Der Staat, dem der Strafanspruch zusteht, darf bei diesen Delikten die Strafverfolgung erst aufnehmen, wenn eine dazu legitimierte Person verlangt, dass die staatliche Strafverfolgung stattfinden solle. Dadurch wird der Strafantrag eine Voraussetzung des staatlichen Strafanspruchs[20]).

Im Gegensatz zum bernischen System, wo prinzipiell bei jedem Delikt, handle es sich um ein Antrags- oder Offizialdelikt, der Verletzte als Privatstrafkläger am Verfahren teilnehmen kann, ist der Kreis der Privatstrafklagedelikte in den verschiedenen kantonalen Strafverfahren der Schweiz beschränkt, und zwar auf solche Delikte, deren volle Würdigung ihrer Strafbarkeit in erster Linie dem Verletzten selbst zugemutet werden kann. Trotzdem der Strafanspruch dem Staate zusteht[21]), überlässt er es hier dem Willen des Privaten, ein Strafverfahren einzuleiten oder nicht. Bei den Delikten, die diesem Verfahren unterstellt sind, handelt es sich um solche, bei denen der Staat kein grosses Interesse an der Verfolgung hat. Aber wenn auch das öffentliche Interesse an der Bestrafung der Privatstrafklagedelikte gering ist, vorhanden ist es gleichwohl, ansonst der Staat von einer Bestrafung überhaupt absehen würde. Er hätte ja die Möglichkeit gehabt, die Privatstrafklagedelikte einfach als Zivilfälle zu behandeln, wie dies im alten bernischen Strafverfahren von 1854 auch der Fall war.

Grundsätzlich ist somit festzuhalten, dass in den Privatstrafklagefällen die Strafverfolgung vom Antrage des Verletzten abhängig ist; es handelt sich somit immer um Antragsdelikte. Dazu kommt nun aber noch, dass der Staat dem Privaten die Initiative im Prozessverfahren überlässt, d. h. nicht das öffentliche Anklageorgan, sondern der verletzte Private ist im Prozessverfahren tätig.

---

[19]) Deren Vorhandensein muss in jedem Stadium des Verfahrens von Amtes wegen geprüft werden.

[20]) Nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch ist der Strafantrag materiell-rechtlicher Natur, also eine mit dem Wesen des betreffenden Deliktes zusammenhängende Strafbarkeitsbedingung (Schweiz. Strafgesetzbuch von *Thormann und Overbeck*, S. 132 N. 2).

[21]) Der Privatstrafkläger ist bloss formell Partei, materiell ist es der Staat, denn bloss er kann Inhaber des Strafanspruchs sein.

Das wichtigste Anwendungsgebiet für das Privatstrafklageverfahren in den kantonalen Gesetzgebungen sind die Ehrverletzungen. In den meisten Kantonen [22]) sind sie die einzigen Delikte, die auf diesem Wege verfolgbar sind. Nur ausnahmsweise findet dieses Verfahren auch noch bei weiteren Delikten Anwendung [23]). Neben dieser sogenannten prinzipalen Privatstrafklage kennt das deutsche Recht die subsidiäre Privatstrafklage, der aber in der Praxis keine grosse Bedeutung zukommt. Sie ist eigentlich ein Korrektivmittel, um einem sich Verletztfühlenden die Möglichkeit zu eröffnen, eine Strafverfolgung, die von der Staatsanwaltschaft abgelehnt wurde, selber zu veranlassen.

Obgleich im deutschen Strafprozess der Grundsatz herrscht, dass die strafbaren Handlungen von Amtes wegen zu verfolgen seien, wurde wie in den verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen von dieser Regel bei einzelnen Deliktsarten eine Ausnahme gemacht. Der Gesetzgeber überlässt es dem durch das Delikt Verletzten, sein Recht auf Bestrafung des Täters geltend zu machen. Auch im deutschen Recht handelt es sich um solche Delikte, bei denen der Staat an der Bestrafung kein hinreichendes Interesse hat. Dazu kommen noch solche, bei denen eine öffentliche Verfolgung für den Verletzten unerwünscht wäre [24]). In derartigen Fällen überlässt es der Staat dem Einzelnen, ein Strafverfahren einzuleiten oder nicht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im deutschen Recht mit der Zeit der Privatstrafkläger überhaupt verschwinden wird, wie dies im faschistischen Recht von Italien bereits der Fall ist. Der Grund für eine derartige Entwicklung liegt im Wesen der autoritären Staaten, in denen die «Staatsraison» den Bedürfnissen des Individuums übergeordnet ist. Man will verhüten, dass die Gerichte durch Prozesse wegen geringfügigen Angelegenheiten behelligt werden. Ausserdem soll dem einzelnen die Möglichkeit genommen werden, vor Gericht als Ankläger aufzutreten und dadurch eventuelle Interessen des Staates zu gefährden [25]).

---

[22]) Appenzell I. R. und Appenzell A. R., Basel-Land, Thurgau, Zürich, Zug.

[23]) Basel-Stadt, bei leichten Körperverletzungen, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigungen. Basel-Land, bei Kreditschädigung, unlauterem Wettbewerb und Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses.

[24]) z. B. bei Entführung, Familiendiebstahl, vgl. auch *Borchard*, S. 10 ff.

[25]) Vgl. *Manzini*, Tratato di diritto prozessuale penale Italiano, Band IV, Torino 1931, S. 21 ff.

In der Ausgestaltung des Privatstrafklageverfahrens, wie es das deutsche Recht und die verschiedenen kantonalen Strafverfahren (mit Ausnahme des bernischen) vorsehen, glaubt Eichenberger [26]) einen innern Widerspruch zu finden. Das Strafrecht sei öffentliches Recht. Es habe zur Aufgabe, die Rechtsordnung, die durch das Verbrechen in ihrem Bestande bedroht wird, zu schützen. Wird diese Rechtsordnung verletzt, so ist es Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, dass die vorgesehenen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen. Diesem Grundgedanken widerspreche es nun aber, wenn aus der Reihe der strafbaren Delikte eine ganze Anzahl mit der Erklärung herausgegriffen wird, dass hier der Staat kein Interesse an der Strafverfolgung habe. Wenn das materielle Strafrecht wirklich öffentliches Recht, d. h. zwingendes Recht sei, so könne das bloss akzessorische Prozessrecht die Verfolgung der Rechtsbrecher nicht ohne Widerspruch der privaten Willkür überlassen, so dass die gleiche Tat bald Strafe nach sich ziehe und bald nicht. Entweder sei es richtig, dass alle Handlungen, die Privatstrafklagedelikte sind, das öffentliche Interesse nicht berühren, dann gehören sie nicht in das Strafgesetz, dann möge der Geschädigte sich an den Zivilrichter wenden; oder aber das öffentliche Interesse fordere Bestrafung derselben, dann könne man es nicht in das Belieben des Verletzten stellen, ob dem öffentlichen Interesse Genüge geleistet werden soll oder nicht. Ein Drittes gäbe es nicht. Diese Ueberlegung mag auf den ersten Anblick hin bestechen. Bei näherer Prüfung ergibt sich jedoch, was Eichenberger übersieht, dass sämtliche Delikte, die dem Privatstrafklageverfahren unterstellt sind, etwas Gemeinsames besitzen, nämlich ein vorwiegend persönliches Moment. Liegt beispielsweise das Delikt der Beamtenbestechung vor, so ist das Rechtsgut der Rechtssicherheit verletzt worden, und in einem solchen Fall die Strafverfolgung in das Belieben des Verletzten zu stellen, wäre mit Rücksicht auf das Gesamtinteresse untunlich. Bei einer Ehrverletzung oder Körperverletzung dagegen ist nicht vorwiegend die Rechtssicherheit als solche tangiert, sondern ein einzelner. Wollte man derartige Delikte von Amtes wegen verfolgen, so könnte beispielsweise der Fall eintreten, dass der angeblich Verletzte erklären würde, er wisse gar nichts von einer Verletzung, ihn hätte die betreffende Aeusserung gar

---

[26]) S. 17 ff.

nicht berührt. Der Gesetzgeber war deshalb wohl beraten, diese Kategorie von Delikten einem Antragsverfahren zu unterstellen. Der Strafanspruch verbleibt auch bei den Privatstrafklagedelikten dem Staat. Er macht ihn aber erst in dem Augenblick geltend, wo jemand erklärt, in einem Rechtsgut verletzt worden zu sein.

Dass Ehrverletzungsdelikte im Privatstrafklageverfahren wie Zivilfälle behandelt werden, ist möglich [27]). Grundlegend ist dabei der alte Gedanke, dass die Ehrverletzungsklage in erster Linie auf private Genugtuung und nicht auf öffentliche Strafe gerichtet ist.

Da, abgesehen von den Privatstrafklagedelikten, auch bei andern Delikten ein persönliches Moment beim Verletzten im Spiele sein kann, scheint mir das System des Privatstrafklägers, wie es im bernischen Strafverfahren gelöst wurde, richtig [28]).

II. KAPITEL

Der Begriff des Verletzten

§ 1. Allgemeines

Im ersten Kapitel haben wir u. a. die gesetzgebungspolitischen Gründe, die zur Entstehung des Institutes der Privatstrafklägerschaft im Kanton Bern geführt haben, behandelt und dabei festgestellt, dass das Gesetz den Ausdruck «Verletzter» gebraucht, ohne

---

[27]) In zivilprozessualer Form behandeln die Ehrverletzungen Luzern (Gesetz über das Strafrechtsverfahren vom 7. Brachmonat 1865, § 11), Obwalden (Gesetz über das Strafrechtsverfahren vom 11. März 1869, Art. 1 Ziff. 5), St. Gallen (Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen vom 8. April 1912, Art. 27c Abs. 1), Thurgau (Gesetz betreffend das bezirksamtliche Voruntersuchungsverfahren in Strafsachen und die gerichtliche Abwandlung der korrektionellen Straffälle, sowie der an die Gerichte überwiesenen Polizeiübertretungen vom 26. November 1867, § 2), Schwyz (Gesetz über das Verfahren in Strafrechtsfällen im Kt. Schwyz vom 18. Februar 1908, § 1 Abs. 3).

[28]) Vgl. III. Kapitel: Der eigentliche Inhalt der Privatstrafklage, wo dieses persönliche Moment näher behandelt wird.

näher zu definieren, wen es darunter versteht[29]). So spricht Art. 2 StrV von Handlungen, die auf Antrag des Verletzten strafbar sind, ohne jedoch zu sagen wer Verletzter ist, und Art. 3 StrV handelt von der Zivilklage aus strafbarer Handlung, die vom Verletzten geltend gemacht werden kann, ebenfalls ohne diesen Begriff zu umschreiben.

Selbst wenn wir den gesetzgebungspolitischen Werdegang des Institutes der Privatstrafklägerschaft betrachten, was im ersten Kapitel geschehen ist, finden wir keine Grundlagen dafür, wen der Gesetzgeber unter den Begriff des Verletzten subsumieren wollte. Es ist diese Tatsache auch nicht weiter verwunderlich und zwar aus folgenden Ueberlegungen.

Die prozessuale Gestaltung der Privatstrafklage ist im Prozessrecht geregelt. Dieses ist ein dienendes Recht und seinem Wesen nach bestimmt, dem materiellen Recht zum Durchbruch zu verhelfen[30]). Es bestimmt das Verfahren, in welchem die materiellrechtlichen Ansprüche verwirklicht werden sollen. Der Gegenstand des Prozesses, somit auch der Gegenstand der Privatstrafklage gemäss Art. 43 Ziff. 1 StrV, ist eine Frage des materiellen Rechts. Dieses regelt nämlich die Voraussetzungen wie auch den Inhalt der Ansprüche. Die Lösung der Frage, wer als «Verletzter» zu gelten habe, werden wir demnach im materiellen Recht zu suchen haben. Wie im Zivilprozessrecht die Frage der Aktiv- und Passivlegitimation, d. h. der Legitimation zur Sache durch das materielle Recht gelöst wird, so gibt uns das materielle Strafrecht darüber Auskunft, wer als Verletzter anzusprechen ist[31]). Dabei lässt sich die Frage, wer im Strafverfahren Verletzter ist, auf den ersten Blick scheinbar leicht beantworten, etwa in dem Sinne, Verletzter sei derjenige, dessen Rechtsgüter durch die Tat verletzt worden sind. Bei einem

---

[29]) Auch die Deutsche Reichsstrafprozessordnung, die ebenfalls von «Verletzter» spricht oder die kantonalen Rechtspflegegesetze, die den Ausdruck «Geschädigter» gebrauchen, definieren diese Begriffe nicht; vgl. auch S. 12.

[30]) Vgl. *Matti*, S. 39.

[31]) Vgl. auch *Bennecke-Beling*, S. 225 Anm. 1. Wir möchten ausdrücklich betonen, dass die verschiedenen Probleme, die das Verfahren betreffen, in dem diese materiellrechtlichen Ansprüche verfolgt werden, ausserhalb unserer Untersuchung liegen. So ist beispielsweise die Frage nach der Stellvertretung des Geschädigten in Uebereinstimmung mit den zivilrechtlichen Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit zu lösen.

Diebstahl ist es der Eigentümer der gestohlenen Sache, bei einer Körperverletzung der an seiner körperlichen Integrität Verletzte. Betrachten wir aber die einzelnen Delikte und überlegen wir uns dabei, wer als Verletzter in Frage kommen könnte, so werden wir rasch erkennen, dass wir in jedem einzelnen Fall erst nach einer eingehenden Untersuchung zu einer Abklärung der Frage gelangen können, ob derjenige, der behauptet, verletzt worden zu sein, es auch tatsächlich ist.

§ 2. Der Stand der Wissenschaft

In einer ältern Schrift behauptete Gneist[32]), dass die Frage, wer Verletzter sei, sich allgemein nicht beantworten lasse, denn der Begriff des Verletzten widerspreche der Natur des Strafrechts und sei niemals juristisch zu definieren.

Nach Kessler[33]) ist durch ein Verbrechen derjenige verletzt, dessen Interessen durch die bezügliche Strafbestimmung geschützt werden sollten.

Während Löwe in früheren Auflagen seines Kommentars den Begriff des Verletzten im weitesten Sinne auffasste und jeden als verletzt betrachtete, dessen Rechtssphäre durch das Delikt irgendwie berührt wurde, schränkte er in der 1934 erschienenen Auflage[34]) seines Kommentars diese weitgehende Definition ein. So führt er aus, dass der Begriff des Verletzten nicht auf Personen erstreckt werden dürfe, deren Rechte durch die strafbare Handlung nur mittelbar betroffen sind, da sonst eine feste Abgrenzung des Begriffs überhaupt nicht möglich wäre. Die strafbare Handlung müsse demnach unmittelbar in die Rechte des verletzten Antragstellers eingreifen. Ein unmittelbarer Eingriff in die Rechte des verletzten Antragstellers liege stets dann vor, wenn die Handlung gegen ein Rechtsgut des verletzten Antragstellers gerichtet sei. Die anzuwendende Strafvorschrift müsse also unmittelbar zum Schutze des Antragstellers dienen. Daher gehe es zu weit, wenn im Fall der Tötung, die Angehörigen des Getöteten als verletzt angesehen werden.

---

[32]) Vier Fragen zu der Strafprozessordnung, Berlin 1874, S. 45.
[33]) Die Einwilligung des Verletzten, Berlin 1884, S. 49.
[34]) S. 565.

In ähnlicher Weise definiert von Liszt-Schmidt[35]) den Verletzten als Träger des durch die strafbare Handlung unmittelbar angegriffenen Rechtsgutes[36]).

Bennecke-Beling, Seite 225, versteht unter Verletzten denjenigen, dessen eigene Rechtsgüter durch die Tat angegriffen worden sind und zwar derjenige, der zur Zeit der Tat Herr des betreffenden Rechtsgutes war. Die Frage, wer dies im einzelnen ist, beantwortet sich nach materiellstrafrechtlichen Grundsätzen, d. h. es kommt nur die tatbestandsmässige Verletzung in Betracht.

Fussend auf seine Normentheorie bezeichnet Binding[37]) dasjenige Rechtssubjekt als durch das vollendete Verbrechen verletzt, gegen dessen Recht oder Rechtsgüter eine normenwidrige Handlung ihrem Begriffe nach gehen muss. Er wendet sich auch gegen diejenigen Schriftsteller[38]), die behaupten, der Begriff des Verletzten widerspreche der Natur des Strafrechts und sei niemals juristisch zu begrenzen. Nach seiner Meinung ist bei den einzelnen Verbrechen aus deren Begriff heraus die Frage zu beantworten, wer Verletzter ist.

Die schweizerische Literatur ist äusserst spärlich und lehnt sich eng an die deutsche Wissenschaft an. In einer ältern Dissertation[39]) setzt sich der Verfasser zunächst mit den bekannten Theorien auseinander, um dann selber zu folgender Definition zu gelangen:

> «Geschädigter im Strafrecht ist derjenige, dessen rechtlich geschützte Interessen durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Handeln oder Unterlassen, welches das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht, unmittelbar materiell oder ideell zu verletzen versucht worden sind.»

In seinem Aufsatz über die Stellung des Verletzten im Basler Strafverfahren[40]) unterscheidet Ludwig zwischen dem Verletzten

---

[35]) S. 284.

[36]) Vgl. auch den Kommentar zum Strafgesetzbuch von *Olshausen*, § 61 N 10, wo die Definition des Verletzten die gleiche Formulierung findet unter Hinweis darauf, dass bloss der unmittelbar Beteiligte und nicht schon derjenige, der ein blosses Interesse an der Aufrechterhaltung des durch die Tat gestörten Rechtszustandes hat, als Verletzter anzusprechen ist. Vgl. ferner *Frank*, «Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich», 18. Auflage, § 61.

[37]) S. 615 ff.

[38]) *Gneist* und *Olshausen*.

[39]) *Staub*, S. 19.

[40]) ZfSR 40/344 ff.

im engern und im weitesten Sinne. Verletzter im engern Sinne ist dasjenige Rechtssubjekt, gegen dessen Recht oder Rechtsgüter eine normenwidrige Handlung ihrem Begriffe nach gehen muss, m. a. W. den unmittelbaren Träger des durch das konkrete Delikt unmittelbar angegriffenen Rechtes oder Rechtsgutes. Im weitesten Sinne dagegen erscheint als Verletzter jeder, dessen Rechtssphäre durch eine schuldhaft widerrechtliche Handlung beeinträchtigt wird, also auch derjenige, den Reflexwirkungen eines Deliktes in ihren weitern Folgen treffen.

Nach Heer [41]) ist Verletzter derjenige, dessen Verletzung Tatbestandsmerkmal des durch die Privatstrafklage einzuklagenden Deliktes ist. Nachteile, die nicht durch die Straftat als solche, sondern erst in weiterer Folge aus derselben sich ergeben, können die Eigenschaft des Verletzten nicht begründen. So führt Heer beispielsweise an, dass bei einer Körperverletzung nur der in seiner körperlichen Integrität Verletzte, nicht aber derjenige, der durch die Arbeitsunfähigkeit des Verletzten etwa finanziellen Schaden erlitten habe, als Verletzter zur Privatklage berechtigt sei. Bei Ehrverletzungen sei demnach Verletzter derjenige, der Träger des Rechtsgutes der Ehre sein könne usw.

Betrachten wir die verschiedenen wissenschaftlichen Theorien, so müssen wir feststellen, dass sie voneinander stark differieren und zwar so weitgehend, dass gewisse Autoren sogar die Meinung vertreten, der Begriff des Verletzten lasse sich juristisch überhaupt nicht definieren [42]).

Das juristische «non liquet» mit Bezug auf die Definierbarkeit des Begriffes des Verletzten, müsste untragbare Konsequenzen zeitigen. Denn es steht jedenfalls fest, dass die Strafgesetzbücher und Strafverfahren vom Verletzten sprechen, ihm genau umschriebene prozessuale Rechte und materielle Ansprüche einräumen. Insbesondere wird dem Verletzten durch die Gesetzgebungen im Strafverfahren eine bedeutsame Stellung eingeräumt, weshalb auch angenommen werden muss, dass der «Verletzte» juristisch definierbar ist.

Unterzieht man die einzelnen Auffassungen einer kritischen Sichtung, so erscheint zunächst die Auffassung als zu weitgehend,

---

[41]) S. 31.
[42]) z. B. *Gneist,* S. 19.

nach welcher durch ein Verbrechen derjenige verletzt ist, dessen Interessen durch die betreffende Strafbestimmung geschützt werden sollten [43]). Ein derartiger Grundsatz liesse sich überhaupt nur anwenden, wenn klar definiert werden könnte, was unter Interesse verstanden wird; nicht jedes Interesse des Einzelnen wird durch eine Strafbestimmung geschützt. Wir kämen sonst zu einer unübersehbaren Zahl von Verletzten. Die Rechtsordnung trifft eine Auswahl unter den Interessen und erhebt nur einzelne zu Rechtsgütern. Löwe, der ursprünglich die Auffassung vertrat, dass jeder verletzt sei, dessen Rechtssphäre durch das Delikt irgendwie berührt wurde, kommt in seinen spätern Ausführungen zu einer Einschränkung des Begriffes des Verletzten. Danach muss die strafbare Handlung unmittelbar in die Rechte des Verletzten eingreifen [44]). Rechte sind schon ein festerer Begriff als Interessen. Ob man nun den Ausdruck mittelbar oder unmittelbar braucht, oder ob man wie Ludwig, Verletzter im engern und im weitern Sinne unterscheidet, kommt erst in zweiter Reihe in Betracht. Denn immer muss bei diesen terminologischen Differenzierungen zunächst das Kriterium selbst gefunden werden. In dieser Richtung scheint jedenfalls eine restriktive Auslegung dem Begriffe des Verletzten näher zu kommen. Wollte man jedem, der durch ein Delikt irgendwie berührt wird, das Recht geben, als Verletzter aufzutreten, so könnte dies dazuführen, dass bei bestimmten Deliktsarten eine ganze Anzahl von Personen sich bloss darum als verletzt gebärden, um als Privatstrafkläger am Strafverfahren teilnehmen zu können. Man würde damit nur dem Querulantentum Vorschub leisten, statt dem Rechtsschutz zu dienen. Jede Störung der Rechtsordnung übt auf den Einzelnen mehr oder weniger starke Rückwirkungen aus. Es ist nicht zu bestreiten, dass durch einen Raubmord beispielsweise die meisten Bewohner des Deliktsortes oder bei einem fahrlässig durch einen betrunkenen Automobilisten verursachten Verkehrsunfall auf einer Dorfstrasse, sich die Ortsbewohner in ihrem Gefühl, ihrer Sicherheit und ihrem Rechtsbewusstsein verletzt fühlen und daraus bei weiterer Auslegung des Begriffes des Verletzten, das Recht ableiten würden, als Verletzte am Strafverfahren teilzunehmen. Eine derartig extensive Auslegung widerlegt sich von selbst. Ge-

---

[43]) z. B. *Kessler*, S. 19.

[44]) Vgl. S. 17 ff.

fühlsemotionen, und mögen sie noch so stark sein, genügen nicht, eine Parteistellung im Strafprozess zu begründen.

Bei der Untersuchung des Problems, wer Verletzter ist, drängt sich von selbst die Frage auf: Verletzt, worin? Um diese Frage der Lösung entgegenzuführen, müssen wir uns vor Augen halten, welches überhaupt die Aufgaben des Strafrechts sind.

Während die Sozialpolitik die Beseitigung der gesellschaftlichen Bedingungen des Verbrechens anstrebt, hat es das Strafrecht mit der direkten Bekämpfung des Verbrechens zu tun. Es stellt eine Reihe von Rechtssätzen auf, in denen ein bestimmtes menschliches Verhalten unter Strafe gestellt wird. Gewisse Handlungen sind verboten, sie sind rechtswidrig, da sie formell einem Gebot oder Verbot der Rechtsordnung zuwiderlaufen; werden sie dennoch ausgeführt, so wird der Täter bestraft. Bei dem menschlichen Verhalten, das derart der Rechtsordnung zuwiderläuft und unter Strafe gestellt ist, geht es um Handlungen, die zugleich noch verletzend wirken, da sie einen Eingriff in die Interessensphäre der Subjekte bedeuten, die am Rechtsleben teilnehmen (Rechtsgenossen). Das Strafrecht will nun gewisse Interessensphären dieser Subjekte vor Verletzung durch Dritte schützen [45]). Die strafrechtlich geschützten Interessen nennt man Rechtsgüter.

In der neuern deutschen Literatur wird aus anderer ideologischer Einstellung heraus folgendes ausgeführt [46]):

> «Die Lehre von Rechtsgut und seiner Verletzung erscheint als das Ergebnis einer individualistisch-liberalen Denkweise, für die sich die Aufgabe der Rechtsordnung darin erschöpft „Interessesphären", sei es des Individuums, sei es der nach seinem Bilde erfassten Staatspersönlichkeit gegen einander abzugrenzen. Im Gegensatz hierzu wird das nationalsozialistische Rechtsideal durch die Einheit von Gemeinschaft und Gemeinschaftsglied bestimmt. In seinem gemeinschaftszerstörenden Charakter, nicht in den unzulässigen Eingriff in rechtlich geschützte Interessen liegt daher das Wesen des Verbrechens. Damit aber rückt die personale Seite des Verbrechens in den Vordergrund und wird „Pflicht" und „Gesinnung", nicht oder nicht mehr in erster Linie „Rechtsgut" und „Interesse" zum Ausgangspunkt strafrechtlicher Begriffsbildung.»

---

[45]) *Hafter* hat den Satz geprägt: «Das Strafrecht ist Rechtsgüterschutz», vgl. Allgemeiner Teil, S. 88.

[46]) Vgl. zur Kritik der Lehre von Verbrechen als Rechtsgutverletzung, Aufsatz von Prof. *Gallas*, Königsberg, in der Festschrift für Gleispach, Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft, Berlin-Leipzig 1936.

Einige Formulierungen sind nicht leicht verständlich. So z. B. wenn Gallas schreibt:

> «In der Tat vermag der Gedanke der „Güterabwägung", der sich hier seit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. März 1927 (RGSt 61, 242) als beherrschendes Prinzip durchgesetzt hat, für sich weder die über den konkreten Interessenwiderstreit hinausgehenden Zweckerwägungen allgemein-rechtspolitischer Natur, noch erst recht die jeder rechtlichen Wertung immanenten ethischen „Unwägbarkeiten" zu erfassen.»

Es scheint sich im nationalsozialistischen Recht immer mehr der Grundsatz durchzusetzen, dass das Staatsinteresse vor das Privatinteresse zu treten habe. Das Verbrechen wird nicht mehr als Angriff gegen den Einzelnen, sondern gegen das Gemeinwesen angesehen. Man kehrt damit zur altgermanischen Auffassung zurück, nach welcher die Missetat als Bruch der Friedensordnung galt[47]). Diese Einstellung differiert nicht zwischen Staat und Gesellschaft, sondern lässt letztere im Staate aufgehen.

Wir vertreten die Anschauung, dass das Recht die Ordnung der im Staate organisierten Gesellschaft ist[48]). Die Gesellschaft von Menschen verfolgt mit gemeinsamen Mitteln gemeinsame Ziele. Abgesehen von den gemeinsamen Lebensinteressen bestehen aber Einzelinteressen, die mit denen der Gesamtheit kollidieren. Die Rechtsordnung will nun das Verhältnis der Einzelnen unter sich, wie auch der Einzelnen zur Gesellschaft und zum Staat regeln. Das Recht ist somit um der Menschen willen da und bezweckt den Schutz menschlicher Lebensinteressen, weil ohne bindende Abgrenzung der Machtgebiete der menschliche Egoismus zum Kampf aller gegen alle führen würde[49]). Die derart geschützten Interessen bezeichnet man als Rechtsgüter. Wie v. Liszt-Schmidt[50]) richtig ausführt, ist das Rechtsgut nicht ein Gut des Rechts, sondern ein durch das Recht anerkanntes und geschütztes Gut der Menschen. Die Rechtsgüter sind Lebensinteressen[51]) des einzelnen oder der

---

[47]) *Brunner,* Deutsche Reichsgeschichte II 689.

[48]) Vgl. *Hafter,* Besonderer Teil, wo ebenfalls angeführt wird, dass Gegenstand des Strafschutzes bei jedem Delikt letzten Endes die Allgemeinheit ist.

[49]) Vgl. *Hippel,* S. 3.

[50]) S. 4.

[51]) z. B. die körperliche Integrität, die Ehre, die Freiheit, das Eigentum usw.

Gemeinschaft. Die Art und Zahl dieser Rechtsgüter haben sich im Laufe der Jahrhunderte stark verändert [52]). Wurzeln sie doch endlich in der Weltanschauung des einzelnen Staatsvolkes. Je nach der herrschenden Ideologie werden diese Rechtsgüter verschieden sein. Die Strafgesetzbücher stellen durch ihre differenzierten Strafandrohungen für die verschiedenen geschützten Rechtsgüter einen Wertmesser auf [53]) [54]).

Die in unseren Strafgesetzbüchern angeführten Strafandrohungen sind nichts anderes als Schutzbestimmungen von Lebensinteressen, die von den am Rechtsverkehr teilnehmenden Personen als ihnen zustehende Rechtsgüter bewertet und darum vom positiven Recht zu solchen erhoben werden.

Wir haben bereits erwähnt, dass alle durch das Verbrechen angegriffenen und durch das Strafrecht geschützten Interessen in Rechtsgüter des einzelnen und in Rechtsgüter der Gesamtheit zerfallen [55]). Früher teilte man die Rechtsgüter ein in solche, durch welche der einzelne oder der Staat verletzt werden. Doch erschien diese Einteilung mit der Zeit als unvollständig, da es eine grosse Zahl von Verbrechen gibt, welche (wie z. B. Brandstiftung, Münzverbrechen, gewisse Sittlichkeitsdelikte) nicht gegen den einzel-

---

[52]) Auf dem Gebiete der gegen die Ehre gerichteten Vergehen tritt der Wechsel der Anschauungen deutlich zutage. Es sei beispielsweise an die injuria nach dem Zwölftafelgesetz erinnert, wo bloss die Realinjurie (Körperverletzung) als Beleidigung angesehen wurde. Das spätere Recht, durch den Prätor geschaffen, dehnte dann den Begriff auf jede beabsichtigte Verletzung der Person aus. Bei den Germanen dagegen konnte die Ehre durch jedes Wort verletzt werden. Während bis vor einem Jahrzehnt zum mindesten in Europa der Ehrbegriff ziemlich einheitlich geworden war, scheint sich in den letzten Jahren infolge neuer Ideologien wiederum eine betonte Unterscheidung geltend zu machen.

[53]) Vgl. in diesem Sinne *v. Liszt-Schmidt,* S. 3 ff.; *Hafter,* S. 88.

[54]) In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es sich bei demselben Delikt um den Schutz verschiedener Rechtsgüter handeln kann. Denken wir beispielsweise an den Raub, wo sich das Delikt gegen die Person und gegen das Eigentum richtet, an die Brandstiftung, die eine Gefahr für Leib, Leben und Eigentum bedeutet; vgl. *Hippel,* S. 4.

[55]) Vgl. *v. Liszt-Schmidt,* S. 455 ff., wo zu dieser Frage ausführlich Stellung genommen wird. Seiner Klarheit wegen sei folgender Satz erwähnt: «Rechtsgut als Gegenstand des Rechtsschutzes ist in letzter Linie stets das menschliche Dasein in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.»

nen[56]) gerichtet sind und doch auch nicht, oder nur gezwungen unter die Verbrechen gegen den Staat eingereiht werden können. Deshalb empfiehlt sich wohl die Einteilung in Verbrechen gegen persönliche Rechtsgüter, d. h. solche, deren Subjekt oder Träger der einzelne sein kann, und in Verbrechen gegen unpersönliche oder allgemeine Rechtsgüter, d. h. solche, deren Subjekt der einzelne nicht sein kann.

Bei den Rechtsgütern der Gesamtheit geht es um strafbare Handlungen, die sich gegen den Staat richten, bei den Rechtsgütern des einzelnen dagegen kann sich die strafbare Handlung gegen natürliche oder juristische Personen oder auch gegen eine Personengesamtheit richten. Wir haben gesehen, dass die herrschende Lehre unter «Verletzten» den Träger des durch die strafbare Handlung unmittelbar angegriffenen Rechtsgutes versteht. Demnach wird diejenige natürliche oder juristische Person als verletzt betrachtet, auf deren strafrechtlich geschütztes Rechtsgut in rechtswidriger Weise unmittelbar eingewirkt worden ist.

Bei der Behandlung des Subjektes der Privatstrafklage werden wir eingehend untersuchen müssen, wer nun im einzelnen als Verletzter zu gelten hat. Diese Untersuchung wird uns Gelegenheit geben zu prüfen, ob die angeführte Definition des Verletzten richtig ist.

Ausserhalb der vorliegenden Untersuchung liegen die Fälle, wo nicht der einzelne, eine Mehrheit von einzelnen oder eine juristische Person Träger des geschützten Rechtsgutes sind, sondern der Staat. Abgesehen von den Fällen, wo es sich um Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung handelt und bei denen der Staat durch seine Organe einschreitet, versteht die Strafprozessordnung unter «Verletzter», die am Rechtsverkehr teilnehmenden Subjekte und nicht den Staat[57]).

Durch jedes Verbrechen wird die Rechtsordnung gestört, und da es Aufgabe des Staates ist, sie zu schützen, wird durch das Delikt stets ein Strafanspruch und eine Strafpflicht des Staates

---

[56]) Wenn von einzelnen die Rede ist, so fallen in diesem Zusammenhang natürliche und juristische Personen darunter.

[57]) Ausnahmsweise kann auch der Staat als Verletzter im Sinne der Strafprozessordnung angesehen werden, dann nämlich, wenn er beispielsweise in den Formen eines privaten Unternehmens am Rechtsverkehr teilnimmt.

erzeugt. Der Staat behält sich vor, je nach der Schwere des Deliktes seinen Strafanspruch unmittelbar geltend zu machen (Offizialdelikte), oder die Anhebung des Strafverfahrens der Privatinitiative zu überlassen (Antragsdelikte).

§ 3. Der Stand der Rechtsprechung

Während wir bei der Besprechung der Literatur, um eine möglichst grosse Uebersicht zu erhalten, die in- und ausländische herangezogen haben, werden wir bei der Behandlung der Rechtsprechung, mit Rücksicht auf das zu lösende Problem, uns an die bernische Praxis zu halten haben. Bereits im I. Kapitel haben wir nämlich festgestellt, dass es sich bei der Privatstrafklage, wie sie das bernische Recht ausgestaltet hat, um ein typisch bernisches Rechtsinstitut handelt. Da das bernische Strafverfahren neueren Datums ist[58]), sind auch die Gerichtsentscheide, die sich mit unserem Problem befassen, nicht sehr zahlreich.

In einem Entscheid vom 22. März 1930[59]) hat sich die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern meines Wissens zum ersten Mal näher mit dieser Frage beschäftigt. Ein Schneidermeisterverein hatte gegen den verantwortlichen Geschäftsinhaber X Strafanzeige wegen unlautern Geschäftsgebarens[60]) eingereicht und sich zugleich als Privatstrafkläger gestellt.

Das Gericht hatte nun zu prüfen, ob der Schneidermeisterverein in dem zu beurteilenden Fall als Privatstrafkläger im Sinne des Art. 43 StrV auftreten und Parteirechte ausüben könne. Dabei griff man auf die Entstehungsgeschichte des Institutes der Privatstrafklage zurück und stellte fest, dass die neue Einrichtung einerseits vor dem erstinstanzlichen Richter auch da eine Parteiverhandlung ermöglichen solle, wo die Staatsanwaltschaft bei der Verhandlung nicht vertreten ist. Andererseits sollte dem durch strafbare Handlung Verletzten auch in den Fällen Gelegenheit gegeben werden im Strafverfahren Parteirechte auszuüben, wo ein Zivilanspruch nicht entstanden ist oder der Zuspruch einer adhäsionsweise angebrachten Zivilklage infolge der konkreten Verumstän-

---

[58]) 1. Februar 1928.

[59]) ZBJV 67/274 ff.

[60]) Die eingeklagte Firma hatte einen Katalog herausgegeben, in welchem nach Ansicht der Kläger unrichtige Angaben enthalten waren.

dungen des Falles als sehr fraglich erscheint und die Anhebung einer Zivilklage mit grossen Prozessrisiken verbunden ist. Das Gericht führte weiter aus, es gehe aus den Gesetzesberatungen nicht hervor, dass ausser dem durch eine strafbare Handlung in seiner strafrechtlich geschützten Rechtssphäre Verletzten auch andern durch die strafbare Handlung in ihren Interessen berührten Personen Parteirechte eingeräumt werden sollen. Daher folge sowohl aus Wortlaut und Sinn, als auch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 43 Ziff. 1 StrV, dass als Privatkläger im Sinne dieser Bestimmung nur ein durch eine strafbare Handlung Verletzter im strengen Sinne des Wortes angesehen werden könne, und nicht jeder, der durch diese Handlung in seiner Interessensphäre berührt werde und deshalb an der Strafverfolgung interessiert sei. «Verletzter» im Sinne des Gesetzes sei nur, wer als Träger eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes eine Verletzung dieses Rechtsgutes behauptet.

Das Warenhandelsgesetz verstehe unter unlauterem Geschäftsgebaren die Anpreisung und Führung des eigenen Geschäftes unter Verwendung von Mitteln, die Treu und Glauben im Verkehr widersprechen oder einen schwindelhaften Charakter haben, insbesondere auch unrichtige Angaben über geschäftliche Verhältnisse, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Rechtsschutzobjekt dieser Bestimmungen sei somit Treu und Glauben im Verkehr bei Anpreisung und Führung des eigenen Geschäftes. Träger dieses geschützten Rechtsgutes sei in erster Linie das kaufende Publikum, ferner aber auch die durch das unlautere Geschäftsgebaren in ihrem Erwerb benachteiligte Konkurrenz. Da nun der Schneidermeisterverein als kaufendes Publikum nicht in Frage komme, aber auch nicht als Konkurrenz, als Träger des verletzten Rechtsgutes (als Verein übt er das Schneidergewerbe nicht aus) betrachtet werden könne, wurde ihm die Privatklägereigenschaft nicht zuerkannt.

Im IV. Kapitel § 3 werden wir auf diesen Entscheid näher zu sprechen kommen. Hier sei nur bemerkt, dass der Schneidermeisterverein in seiner Strafanzeige ausführte, er fühle sich in seinen Interessen verletzt und geschädigt. Durch den Gebrauch des Wortes «Interesse» konnte leicht die Meinung erweckt werden, als habe er bloss ein Interesse an der Durchführung des Verfahrens gegen X. Wir werden aber im nächsten Kapitel noch untersuchen, ob nicht

vielleicht der Schneidermeisterverein durch die Handlung des X in der ihm statutenmässig zufallenden Zweckverfolgung verletzt und deshalb zu Unrecht als Privatstrafkläger abgewiesen worden ist

Durch einen Entscheid aus dem Jahre 1932 [61]) wurde eine Konkursmasse berechtigt erklärt, sich an einem gegen den Gemeinschuldner eingeleiteten Strafverfahren wegen betrügerischen Konkurses als Privatstrafkläger im Sinne des Art. 43 Zif. 1 StrV zu beteiligen, wenn sie als Trägerin eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes eine Verletzung dieses Rechtsgutes durch die strafbare Handlung des Gemeinschuldners behauptete. Dass eine derartige Verletzung erfolgen kann, ist ohne weiteres denkbar, bildet doch die Konkursmasse eine durch die Konkursverwaltung vertretene Gesamtheit mit dem Zwecke, die Gläubigerrechte am Konkursvermögen zu realisieren.

In einem spätern Urteil vom 8. März 1933 [62]) führt die Strafkammer aus, dass durch die Normen über den Strassenverkehr das Rechtsgut der Verkehrssicherheit geschützt werden solle. Soweit die Verkehrssicherheit als Teil der öffentlichen Sicherheit überhaupt aufgefasst wird, ist sie ein Rechtsgut, das nicht einer Einzelperson, sondern dem Staate als Vertreter der Oeffentlichkeit zusteht. Die gesetzliche Ordnung des Strassenverkehrs gewährleistet aber ausserdem jedem einzelnen, der an diesem Verkehr teilnimmt, eine von erheblichen Störungen und Gefährdungen seitens vorschriftswidrig verkehrender Personen und Fahrzeuge freie Benützung der öffentlichen Verkehrswege im Rahmen ihrer Zweckbestimmung. Wer in dieser Benützung der Strassen durch eine von einem Dritten begangene Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften ernstlich gestört und gefährdet wird, ist daher in einem ihm selber zustehenden strafrechtlich geschützten Rechtsgut verletzt. Infolgedessen muss demjenigen, der eine solche Störung behauptet, das Recht zugestanden werden, am Strafverfahren gegen den angeblichen Urheber der behaupteten Rechtsverletzung als Privatkläger teilzunehmen [63]).

---

[61]) ZBJV 68/439.

[62]) ZBJV 71/90.

[63]) Auf S. 24 haben wir bereits festgestellt, dass die Lösung der Frage, wer als «Verletzter» zu gelten habe, materiell-rechtlicher Natur ist. Das Gericht wird deshalb über die behauptete Rechtsverletzung des Privatstrafklägers jeweilen erst im Zusammenhang mit der Beurteilung des Delikttat-

Hierzu ist zu bemerken, dass der Privatstrafkläger den Nachweis erbringen muss, dass er tatsächlich gefährdet worden ist. Bei diesen sogenannten Gefährdungsdelikten, wo durch des Täters Handlung keine in der Aussenwelt erkennbare Aenderung erfolgt, sondern bloss ein Gefahrzustand herbeigeführt wird, muss das Gericht m. E. die Frage der Gefährdung des sich verletzt Fühlenden nach einem strengen Masstab prüfen.

In Anlehnung an diesen Entscheid stellte die Strafkammer in einem spätern Urteil fest, dass die Parteien eines Verfahrens, in dem ein Zeuge falsch aussagte, sich in dem gegen diesen Zeugen gerichteten Strafverfahren wegen falscher Aussage, als Privatkläger stellen können. Wie jeder Strassenbenützer Träger des Rechtsgutes der Verkehrssicherheit sei, so müssten auch die Parteien eines Prozesses als Träger des Rechtsgutes der Sicherheit der Rechtspflege angesehen werden.

> «Durch eine falsche Aussage werden sie in einem ihnen zustehenden strafrechtlich geschützten Rechtsgute verletzt und können sich infolgedessen an einem Prozesse wegen falscher Aussage als Privatkläger beteiligen im Sinne von StrV Art. 43 Abs. 1 Ziff. 1 [64]).

In einem nicht publizierten Entscheid [65]) hatte das Gericht Gelegenheit, sich über die Voraussetzung der der Privatstrafklägereigenschaft bei dem Delikt der Herabwürdigung der Religion (Art. 94 StrGB) und der Widerhandlung gegen das Schundliteraturgesetz (Art. 14) auszusprechen.

Das Gesetz über das Lichtspielwesen und Massahmen gegen die Schundliteratur, sowie Art. 94 des alten bernischen StrGB schützen in erster Linie Rechtsgüter, deren Träger die Allgemeinheit ist. Nach dem Schundliteraturgesetz ist es die Sittlichkeit der Bevölkerung und deren Sicherheit vor verrohenden und Anstoss erregenden Publikationen und nach Art. 94 StrGB der religiöse Friede zwischen den Angehörigen verschiedener Konfessionen, die geschützt werden sollen. Daneben, so führte das Gericht aus, gewähren die genannten Vorschriften aber auch dem einzelnen Bür-

---

bestandes und seiner Wirkung auf den Verletzten endgültig urteilen können. Denn Voraussetzung ist, dass der strafbare Tatbestand erfüllt und dass der Privatstrafkläger tatsächlich dadurch verletzt worden ist.

[64]) Vgl. ZBJV 78/228.

[65]) Vgl. Urteil der II. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Bern vom 28. Mai 1937 i/S. Tödtli ca. Harbeck und Zürcher.

ger Schutz. Art. 14 des Schundliteraturgesetzes schütze den einzelnen vor der Sittenverderbnis durch Schundliteratur und Art. 94 schütze ihn vor Angriffen auf seinen innern religiösen Frieden, sein religiöses Fühlen und Empfinden als Teil seiner Persönlichkeit. Wer nun der Einwirkung durch in Verkehr gebrachte Schundliteratur ausgesetzt sei, könne in dem ihm persönlich zustehenden, durch Art. 14 Schundliteraturgesetz geschützten Rechtsgut verletzt sein und sich an einem Verfahren wegen Widerhandlung gegen diese Bestimmung als Privatkläger beteiligen.

Art. 94 StrGB wendet sich gegen die Herabwürdigung der Gegenstände der Verehrung, Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften. Als Privatkläger aufzutreten sei deshalb berechtigt, wer Anhänger einer dieser anerkannten Religionsgesellschaft ist, wenn er behauptet, die Gegenstände der Verehrung, die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche dieser anerkannten Religionsgesellschaft seien auf strafbare Weise herabgewürdigt worden.

In einem Rechtsstreit, dem das Dekret wider die Tierquälerei vom 2. Dezember 1844 zugrunde lag, erklärte das Gericht, dass dieses Dekret nicht den Frieden des Einzelnen schütze, sondern den öffentlichen Frieden und deshalb sei nicht jeder, der an der Tierquälerei Anstoss nehme in einem ihm zustehenden strafrechtlich geschützten Rechtsgut verletzt und damit als Privatkläger legitimiert [66]).

Bei der Anwendung des Schundliteraturgesetzes kam die Strafkammer [67]) dazu, juristischen Personen die Privatstrafklägereigenschaft zuzuerkennen. Zwei religiöse Organisationen hatten sich in einem Verfahren wegen Schundliteratur gegenüber den Angeschuldigten als Privatstrafkläger gestellt. Obschon juristische Personen, im vorliegenden Fall hatte es sich um Vereine nach ZGB Art. 60 ff. gehandelt, durch Schundliteratur nicht der Sittenverderbnis anheimfallen wie ein Individuum, kam das Gericht trotzdem dazu, diese Vereine als Privatstrafkläger anzuerkennen. Dabei führte es aus, dass die klagenden religiösen Organisationen, es handelte sich um den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund und die

---

[66]) Vgl. ZBJV 76/508 ff.

[67]) Entscheid vom 1. November 1937 i/S. Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund und Konsorten.

Israelitische Kultusgemeinde Bern, gewissermassen die Repräsentanten des schweizerischen bzw. bernischen Judentums und infolgedessen bei Angriffen gegen dieses besonders gefährdet seien. Es lasse ich die Möglichkeit nicht leugnen, dass die Verbrechen, zu welchen die inkriminierten Schriften allenfalls anregen oder anleiten könnten, sich gerade auch gegen die klägerischen Vereinigungen richten würden und daher seien sie im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 zur Klage legitimiert.

Das Interesse eines Delinquenten, dass eine von ihm begangene strafbare Handlung nicht zur Kenntnis der Behörden gelange, geniesst keinen Rechtsschutz[68]).

Im Prozess um die sog. Protokolle der Weisen von Zion hat ein Experte u. a. folgende Ausführungen gemacht:

> «Wie gewissenlos, wie verhetzend die vom Dritten Reiche in jeder Hinsicht ausgehaltenen schweizerischen Fronten, die sich nach aussen gelegentlich anmassen, unser Land politisch und sittlich zu erneuern, auch publizistisch vorgehen, davon mögen aus der unübersehbaren Fülle von Beispielen lediglich zwei mir gerade zur Hand liegende Fälle zeugen.»

Wegen der Behauptung, die schweizerischen Fronten liessen sich vom Dritten Reiche in jeder Hinsicht aushalten, erklärte sich der Landesführer einer schweizerischen Front als in seiner persönlichen Ehre getroffen. Im Gegensatz zum erstinstanzlichen Richter hat das Obergericht[69]) den Landesführer durch die eingeklagte Beschuldigung als verletzt betrachtet und ihm die Rechte eines Privatstrafklägers zuerkannt[70]).

Die bei den angeführten Gerichtsentscheiden als Privatkläger auftretenden Subjekte waren bald Einzelpersonen, bald juristische Personen. Wir werden im IV. Kapitel bei der Behandlung der verschiedenen Subjekte der Privatklage näher auf die Begründung dieser Urteile eintreten.

---

[68]) Vgl. ZBJV 68/91.

[69]) Entscheid vom 16. März 1938.

[70]) Vgl. auch IV. Kapitel, § 4 Kollektivitäten, S. 67 ff.

III. KAPITEL

Der eigentliche Inhalt der Privatstrafklage

Bei der Behandlung der Entwicklung des Institutes der Privatstrafklägerschaft im bernischen Strafverfahren haben wir darauf hingewiesen, dass uns das Beteiligungsrecht des Verletzten am Verfahren richtig erscheint. Im folgenden wollen wir uns nun näher mit dieser Seite des Problems befassen.

Der Verletzte erfährt durch die deliktische Handlung oft einen materiellen Schaden, woraus ihm gegenüber dem Täter ein Reparationsanspruch entsteht. Die Entschädigung in Geld, die der Verletzte für die erlittene Misshandlung und für die beispielsweise dadurch entstandenen Arzt- und Heilungskosten erhält, ist nur ein Teil des Reparationsanspruches. Daneben entsteht beim Verletzten, der beispielsweise in seiner körperlichen Integrität verletzt wurde, der Wunsch nach Vergeltung. Zu allen Zeiten hat man sich denn auch mit der Frage der Vergeltung zu befassen gehabt. Es sei bloss an das Prinzip des Talion, nach dem Grundsatze Aug' um Aug', Zahn um Zahn, oder an das der Blutrache erinnert. Den Abschluss dieser Entwicklung finden wir heute in den modernen Strafgesetzgebungen, wo der Staat in der Ansetzung von öffentlich-rechtlichen Strafen auf dieses Vergeltungsbedürfnis Rücksicht nimmt. Das Vergeltungsbedürfnis ist hier gleichsam auf die Gemeinschaft, auf den Staat als Träger des Gemeininteresses übertragen worden. Weil die Gemeinschaft durch den Rechtsbruch verletzt wurde, hat sie den Anspruch auf Ausgleich, und durch die Strafe wird nun das geschehene Unrecht in gewissem Sinne ausgeglichen [71]). Zugleich wird aber durch die Strafe dem Vergeltungsgefühl des Verletzten bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen.

Früher kannte man die Selbsthilfe, heute verlangt man vom Geschädigten, dass er darauf verzichte, sich selber Recht zu verschaffen. Der Einzelne, auch als Verletzter, besitzt kein eigenes Recht auf Strafe. Hingegen kann der Verletzte Bestrafung verlangen und erklären, dass er in dem Strafverfahren Parteirechte ausüben wolle. In diesem Verlangen nach Bestrafung [72]) und in der

---

[71]) *Liszt-Schmidt*, S. 20 ff.

[72]) Der Gesetzestext lautet: «Wer als Verletzter zu Handen der Strafgerichtsbehörden erklärt, dass er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlangt...» (Art. 43 Ziff. 1 StV).

Ausübung der Parteirechte[73]) liegt eine vom Gesetzgeber dem Verletzten zugebilligte Genugtuung. Insbesondere gibt ihm die Ausübung der Parteirechte die Möglichkeit, beweismässig die Grundlage für die Bestrafung des Angeschuldigten zu schaffen. Der Privatstrafkläger empfindet auch heute für die ihm zugefügte Verletzung ein Genugtuungsbedürfnis. Er klagt aber nicht etwa auf Anerkennung eines ihm zustehenden Rechts, denn der Strafanspruch steht dem Staate zu. Wenn deshalb Krauer meint, dass der Strafkläger den staatlichen Strafanspruch zum eigenen mache[74]), so scheint mir diese Auffassung nicht ganz zutreffend. Der Strafanspruch verbleibt doch wohl dem Staate und der Strafkläger hat bloss einen Anspruch auf private Genugtuung, die ihm dadurch gewährt wird, dass er am Strafverfahren teilnehmen und vom Staat Bestrafung des Angeschuldigten verlangen kann. Diese Differenzierung hat auch Ludwig richtig erkannt. Er erklärt:

> «Da das Recht auf Botmässigkeit dem Staat allein zusteht, ist auch nur der Staat Inhaber des jus puniendi; der privatrechtliche Anspruch der Gutmachung dagegen erwächst nicht dem Staat als Subjekt des öffentlichen Rechtes, sondern dem Verletzten als solchen[75]).»

Dieses private Genugtuungsbedürfnis hat nun seinen klaren Niederschlag im bernischen Strafverfahren gefunden.

Wir wollen noch einmal zusammenfassend festhalten, welche Gründe den Gesetzgeber dazu führten, dieses Rechtsinstitut der Privatstrafklage auch in das bernische Strafverfahren einzuführen. Im I. Kapitel haben wir bereits ausgeführt, wie es hauptsächlich bei Ehrverletzungsprozessen geschehen konnte, dass das Gericht den Angeschuldigten der begangenen Ehrverletzung schuldig erklärt, den Zivilkläger aber mit seinem Genugtuungsanspruch kostenfällig abweist, da die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen, nämlich besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens nicht vorhanden waren[76]). Wollte ein Verletzter in einem derar-

---

[73]) Der Gesetzestext lautet: «... dass er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlangt und Parteirechte im Verfahren ausüben will.»

[74]) Vgl. S. 91.

[75]) Vgl. ZfSR 62/346.

[76]) In seinem Aufsatz über «Interessenschutz und allgemeine Rechtssätze», erschienen in Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Band 51, weist *Wolf* darauf hin, dass dem allseitigen Interessenschutz in manchen Fällen durch positive Rechtsvorschriften unüberwindbare Schranken gesetzt wer-

tigen Fall sich am Verfahren beteiligen, so musste er dieses Risiko auf sich nehmen und sich als Zivilpartei stellen. Durch die Aufnahme der Bestimmungen über den Privatstrafkläger wurde nun dem Verletzten die Möglichkeit gegeben, sich am Verfahren gegen den Angeschuldigten zu beteiligen, ohne Zivilanträge stellen zu müssen. Dies ist der Hauptgrund, warum im bernischen Strafverfahren das Institut der Privatstrafklage aufgenommen wurde. Aus den Gesetzesberatungen ergibt sich, dass die Frage zur Diskussion stand, ob man das Institut der Privatstrafklägerschaft nicht auf die Antragsdelikte beschränken könne, da es doch nicht wünschbar sei, dass zwei Ankläger nebeneinander auftreten. Die Mehrheit der Kommission, die diese Frage zu behandeln hatte, stimmte dieser Begrenzung nicht zu. Es scheint mir dies auch richtig, denn der Privatstrafkläger und der Staatsanwalt vertreten nicht dieselben Interessensphären. Daher ist die bei der Beratung des Gesetzes gemachte Ueberlegung, dass der Privatstrafkläger vor dem erstinstanzlichen Gericht, wo kein Staatsanwalt auftritt, dessen Stelle übernehmen könne, nicht zutreffend, denn der Staatsanwalt ist im Haupt- und Rechtsmittelverfahren Partei [77]). In seiner Eigenschaft als Partei vertritt aber der Staatsanwalt die Rechte und Interessen des Staates, der Privatstrafkläger dagegen seine persönlichen. Dass diese Rechte und Interessen in den meisten Fällen auseinandergehen, ergibt sich aus dem Begriff und Zweck des Staates einerseits und der Individualinteressen des Verletzten andererseits.

Art. 89 GO lautet:

> «Die Staatsanwaltschaft hat einerseits die Schuldigen vor den Strafgerichten zur Verantwortung zu ziehen, andererseits dafür zu sorgen, dass die Strafverfolgung nicht mit unnötiger Strenge oder gegen Unschuldige durchgeführt wird.»

Hier zeigt sich mit aller Deutlichkeit der Unterschied zwischen Staatsanwaltschaft und Privatstrafkläger, indem der Staatsanwalt im Gegensatz zum Verletzten (und zum Angeschuldigten), auch

---

den. Als Beispiel führt er den durch ZGB und OR allzusehr eingeschränkten Genugtuungsanspruch an. Trotzdem dürfen aber derartige Unvollkommenheiten der gesetzlichen Ordnung nicht dazu führen, dass man nicht versucht, den Grundsatz der Allseitigkeit des Schutzes der berechtigten Interessen überall da zu verwirklichen, wo die positiven Rechtssätze und das System des Zivilrechts dies zulassen.

[77]) Vgl. Art. 39 Abs. 2 StrV.

noch Organ der Justizpflege ist und dadurch, wenn auch sekundär, eine überparteiliche Stellung einnimmt.

Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes liegt ein wesentliches Begriffsmerkmal der Privatstrafklägereigenschaft darin, dass Bestrafung verlangt wird. Ein Privatstrafkläger, der einen Antrag auf Freispruch stellt, ist deshalb undenkbar. Der Staatsanwalt dagegen, der wie erwähnt, nicht bloss Strafverfolgungsorgan ist, hat die Pflicht, wenn er es für richtig erachtet, den Angeschuldigten gegen die Angriffe des Privatstrafklägers zu verteidigen und gegebenenfalls im Gegensatz zu den Anträgen des Verletzten, einen Freispruch zu beantragen.

Die Hauptaufgabe der Staatsanwaltschaft besteht darin, der materiellen Wahrheit zum Durchbruch zu verhelfen. Der Privatstrafkläger dagegen, der behauptet, vom Angeschuldigten in einem ihm zustehenden strafrechtlich geschützten Rechtsgut verletzt worden zu sein und sich auch, ob zu Recht oder zu Unrecht, verletzt fühlt, wird von vorneherein eine andere Einstellung haben als der Staatsanwalt, der den Staat und dessen Interessen vertritt.

Ein weiterer Unterschied in der Stellung des Staatsanwaltes und des Privatstrafklägers, aus dem ersichtlich ist, dass der Staatsanwalt neben seiner Eigenschaft als Partei noch weitere Funktionen auszuüben hat, ergibt sich aus der Bestimmung, dass der Privatstrafkläger gegen das Strafmass nicht appellieren kann, wohl aber der Staatsanwalt [78]).

In den Erläuterungen zum Vorentwurf bemerkt Thormann [79]), dass ein kontradiktorisches Verfahren auch in den Fällen ermöglicht werden soll, in denen der Staatsanwalt als Vertreter der Anklage nicht anwesend ist, und dem Verletzten die Wahrung seiner Interessen gestattet sein soll, auch wenn diese nicht zivilrechtlicher Natur sind. Diese Regelung sei absolut notwendig in Ehrverletzungs- und ähnlichen Fällen, indem Art. 49 OR im Vergleich zur Regelung im alten OR, den Anspruch des Verletzten auf eine Geldsumme als Genugtuung erheblich eingeschränkt habe.

Wenn Thormann von Interessen des Verletzten spricht, die nicht zivilrechtlicher Natur sind, so stellt sich die Frage, welcher Art diese Interessen sind.

---

[78]) Vgl. Art. 307 Ziff. 1 StrV.

[79]) Vgl. S. 8 ff.

Aus der Entwicklung, die das Privatstrafklageverfahren im allgemeinen wie auch speziell im bernischen Strafverfahren gemacht hat, ergibt sich, dass dem in seinen persönlichen Verhältnissen Verletzten ein Anspruch für das erlittene Unrecht zukommen soll, nämlich Genugtuung, im Sinne einer actio vindictam spirans. Die Genugtuung besteht nun eben darin, dass er das Recht hat, im Strafverfahren als Partei mitzuwirken und eine Verurteilung des Angeschuldigten herbeizuführen.

Eine ähnliche Erscheinung stellten wir ja bei der actio injuriarum des römischen Rechts fest. Diese Klage hatte pönalen Charakter und sollte dem Verletzten persönliche Genugtuung für die erduldete Verletzung verschaffen. Bloss stand damals der Strafanspruch dem Verletzten, heute dem Staate zu; im Strafanspruch erblickte man eine Genugtuung dieser Art für den Verletzten.

Zuammenfassend kann festgehalten werden, dass die Privatstrafklage im bernischen Strafverfahren prinzipiell bei jedem Delikt von einem Rechtssubjekt, das behauptet, unmittelbar in einem ihm zustehenden strafrechtlich geschützten Rechtsgut verletzt worden zu sein, geltend gemacht werden kann [80]). In diesem Recht als Privatstrafkläger aufzutreten und damit auf das Verfahren einwirken zu können, unbeschadet des Ausgangs des Prozesses, liegt eine Genugtuung für die behauptete Verletzung. Im selben Sinn äussert sich Ludwig [81]), der die Meinung vertritt, dass die Privatklage noch mehr als das Institut des Strafantrages dem persönlichen Genugtuungsbedürfnis des Verletzten dient. Auch Meyer [82]) stellt fest, dass der Privatkläger zweifellos nicht Klagevertreter des Staates ist, sondern ein eigenes Genugtuungsbedürfnis geltend macht.

Abgesehen von diesen Ueberlegungen scheint mir der Wortlaut des Art. 43 StrV eindeutig. Als Privatstrafkläger wird einmal angesehen, wer als Verletzter erklärt, dass er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlangt und Parteirechte in diesem Verfahren ausüben wolle. Andererseits wird als Privatstrafkläger angesehen, wer eine Zivilklage aus strafbarer Handlung anbringt. Mit dieser letz-

---

[80]) Im Gegensatz zu den Systemen, wo bloss genau bestimmte Privatklagesachen dem Privatkläger überlassen sind, vgl. S. 20 f.

[81]) S. 357.

[82]) ZfSR 47/32.

teren Art der Privatklage haben wir uns in der vorliegenden Arbeit nicht zu beschäftigen. Eine Gegenüberstellung der beiden Arten der Privatklage in bezug auf ihren Inhalt scheint mir aber notwendig zur bessern Erkentnis des Zweckes, den sie verfolgen.

Der Anspruch bei der Zivilklage aus strafbarer Handlung geht auf Reparation einer Vermögenseinbusse und in gewissen Fällen auch auf Leistung einer Genugtuung, im Sinne des Privatrechtes. Der durch eine strafbare Handlung verursachte Schaden soll, soweit dies möglich ist, ausgeglichen werden, und zwar durch ein Mittel, das nie Strafe ist. In den weitaus meisten Fällen wird der Kläger eine Schadenersatzleistung fordern. Er beabsichtigt somit, durch seine Klage und seine Beteiligung am Strafverfahren für einen erlittenen Schaden vergütet zu werden. Macht er einen Genugtuungsanspruch geltend und wird dieser auch zugesprochen, so wird sich dies im Urteil derart auswirken, dass dem Zivilkläger etwas zugesprochen wird, sei es ein Geldbetrag, sei es Veröffentlichung des Urteils oder irgendeine andere geeignete Art der Genugtuung. Auf alle Fälle erhält der Zivilkläger im Falle des Obsiegens durch das Urteil eine Forderung gegenüber dem Täter.

Anders ist die Situation beim Privatstrafkläger gemäss Ziff. 1 des Art. 43. Inhaltlich verlangt der Verletzte Bestrafung des Schädigers, und zur Erreichung dieses Zieles muss er sich am Verfahren beteiligen. Das verurteilende Erkenntnis gibt dem Verletzten gegenüber dem Täter keinen Anspruch. Es verwirklicht nur den Strafanspruch des Staates. Die Interventionskosten müssen allerdings vom Verurteilten ersetzt werden, doch wird der vom Gericht festgesetzte Betrag häufig nicht den effektiven Auslagen entsprechen, die dem Verletzten infolge der Beteiligung am Verfahren entstanden sind. Oft kann der Fall eintreten, dass schon die Honorarrechnung des Anwaltes des Verletzten höher ist, als die ihm vom Gericht zugesprochenen Interventionskosten, vom Zeitverlust und den durch das Verfahren entstandenen Unannehmlichkeiten gar nicht zu sprechen. Ganz abgesehen davon ist die Forderung des Privatstrafklägers gegenüber dem Verurteilten eine rein obligatorische und infolge Insolvenz des Täters oft nicht einmal erhältlich. Ein materieller Ausgleich wird dem Privatstrafkläger in diesem Verfahren, im Gegensatz zum Fall, wo ein Zivilkläger auftritt, nicht verschafft, nicht einmal angestrebt. Fragen wir somit, welchen Zweck denn der Privatstrafkläger durch seine Beteiligung am Ver-

fahren verfolge[83]), so gibt uns das Gesetz die klare Antwort: die Herbeiführung der Bestrafung des Angeklagten.

Einmal in der Beteiligung am Strafverfahren, andererseits in der unter Mitwirkung des Verletzten herbeigeführten Verurteilung liegt nun die Reparation der dem Privatstrafkläger zugefügten Verletzung. Folgendes Beispiel mag dies veranschaulichen.

G. ist durch S. bei Dritten verleumdet worden. Obgleich G. einen guten Leumund geniesst, gilt auch für ihn der Satz: «Calumniare audacter, semper aliquid haeret.» Er verlangt deshalb von S., dass er sich bei ihm schriftlich entschuldige, was dieser verweigert. Erbost über das Verhalten des S., reicht G. Strafanzeige ein. Im Strafverfahren hat G. nun die Möglichkeit, vor dem Gericht sich über das Verhalten des S. zu beklagen und dessen verwerfliche Handlungsweise in allen Einzelheiten darzulegen. Es kommt entweder zu einem Vergleich, wobei G. Satisfaktion erhält, oder S. wird zu einer Strafe verurteilt. Die Genugtuung des G. besteht nun darin, dass er infolge seiner Beteiligung am Strafverfahren durch Vergleich oder infolge eines verurteilenden Erkenntnisses Satisfaktion erhält[84]).

Eindrücklicher wie alle theoretischen Ueberlegungen zeigt uns aber auch die tägliche Praxis, dass die Tätigkeit des Privatstrafklägers in der Hauptsache darin gipfelt, sich Genugtuung für das erlittene Unrecht zu verschaffen, und insbesondere zeigt uns das praktische Leben, wie das Institut der Privatstrafklage im bernischen Strafprozess dieser Aufgabe auch gerecht wird. Schon in der Einreichung einer Strafanzeige, in welcher sich der Verletzte über das ihm zugefügte Unrecht beschweren, die Verwerflichkeit der Handlung des Täters kennzeichnen und Bestrafung verlangen kann, des weitern durch die Tatsache, dass sich das Gericht mit diesem s e i n e m Fall nun auseinandersetzen wird, liegt eine wesentliche Befriedigung des Genugtuungsbedürfnisses des Verletzten. Wenn es, wie im oben angeführten Beispiel, zu einem Ver-

---

[83]) Die Beteiligung am Verfahren als Privatstrafkläger und damit die Herbeiführung eines verurteilenden Erkenntnisses bildet in gewissen Fällen die Grundlage für zivile Ansprüche des Zivilklägers.

[84]) Diese Genugtuung, die das bernische StrV dem Verletzten dadurch gewährt, dass er sich am Strafverfahren gegen den Schädiger beteiligen kann, ist selbstverständlich verschieden von dem materiell-rechtlichen Genugtuungsanspruch wie ihn Art. 49 OR vorsieht.

gleich kommt, durch welchen dem Verletzten volle Satisfaktion erteilt wird oder gar zu einem verurteilenden Erkenntnis, dürfte das Genugtuungsbedürfnis des Verletzten vollständig befriedigt sein. Die Kostenfrage spielt oft nicht die entscheidende Rolle, indem nicht selten der Fall eintritt, dass dem Verletzten nebst der Unbill der deliktischen Handlung, wie bereits ausgeführt, Auslagen entstehen in Form von Anwaltshonorar, kleinern sonstigen Auslagen, Zeitverlust usw. Trotzdem gibt er sich oft vor Gericht mit einer schriftlichen Satisfaktionserklärung zufrieden, ohne dass ihm die Auslagen oder ein Teil davon ersetzt werden. Die Tatsache, dass derjenige, der ihn verletzt hat, gezwungen wurde vor Gericht zu erscheinen, etwa eine missbilligende Bemerkung des Richters an die Adresse des Angeschuldigten, wird vom Privatstrafkläger häufig als genügende Reparation empfunden. Wie die historische Entwicklung und die juristischen Erwägungen weist somit auch die praktische Erfahrung eindeutig darauf hin, dass das Institut der Privatstrafklage inhaltlich vorwiegend dem Genugtuungsverlangen des Verletzten dienen soll.

IV. KAPITEL

Das Subjekt der Privatstrafklage gemäss Art. 43 Ziff. 1 StrV

§ 1. Allgemeines

Wir haben den Begriff des Verletzten abzuklären versucht und dabei feststellen können, dass es sich um eine materiellrechtliche Frage handelt. Andererseits haben wir aber auch feststellen können, dass das Subjekt der Privatstrafklage verschieden ist, je nach dem, ob es sich um das vom Gesetzgeber strafrechtlich geschützte Rechtsgut einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit handelt. Mit diesen verschiedenen Subjekten der Privatklage werden wir uns im folgenden noch einzeln zu befassen haben. Wäre die Privatstrafklage im bernischen Strafverfahren bloss bei einer begrenzten Zahl von Delikten zulässig,

so müssten wir, um zu einer Abklärung der Berechtigung zur Privatstrafklage zu gelangen, sämtliche in Frage kommenden Straftatbestände von diesem Gesichtspunkt aus betrachten. Da nun aber die Privatstrafklage prinzipiell bei jedem Delikt möglich ist, erübrigt sich eine derartige Untersuchung. In diesem ersten Abschnitt wollen wir einleitend einige Grundsätze behandeln, die allen Subjekten gemeinsam sind.

Zunächst wird der Richter immer zwei Fragen zu prüfen haben: erstens, ob der als Privatstrafkläger Auftretende überhaupt durch das behauptete Delikt, wenn es begangen wurde, verletzt werden konnte, zweitens, ob er tatsächlich verletzt worden ist. Bei der Behandlung der ersten Frage, die in der Praxis wohl meistens vorfrageweise gestellt und beurteilt werden dürfte, hat das Gericht, um zu einer richtigen Lösung zu gelangen, vorläufig anzunehmen, dass das Delikt begangen worden ist. Durch Supponieren des strafrechtlichen Tatbestandes und der behaupteten Verletzung, kann es feststellen, ob derjenige, der behauptet, verletzt worden zu sein, es auch wirklich sein konnte. Bejahendenfalls wird das Gericht dem Privatstrafkläger die Aktivlegitimation zusprechen, andernfalls wird es ihn aus dem Verfahren weisen. Jedenfalls präjudiziert die Anerkennung der Privatstrafklägereigenschaft den materiellrechtlichen Entscheid in keiner Weise. Denn dadurch, dass angenommen wird, dass der Kläger beim Vorliegen des von ihm angeführten Tatbestandes verletzt werden konnte, ist noch nicht entschieden, ob er auch tatsächlich verletzt worden ist, d. h. ob der angeführte Tatbestand sich bewahrheitet. Ist dies der Fall, so hat das Gericht weiter noch zu prüfen, ob in subjektiver und objektiver Hinsicht alle Tatbestandsmerkmale einer strafbaren Handlung erfüllt sind. Kommt das Gericht in seinem Urteil dazu, das Vorliegen eines deliktischen Tatbestandes zu verneinen, so wird es selbstverständlich auch den Privatstrafkläger mit seinem Begehren abweisen müssen. Durch einen eventuellen Vorentscheid hatte es ja bloss entschieden, dass eine Verletzung des Privatstrafklägers in einem ihm zustehenden strafrechtlich geschützten Rechtsgut bei Vorliegen einer strafbaren Handlung prinzipiell möglich war.

Um das Wesen der Privatstrafklage zu erfassen, muss man einen Blick in die Vergangenheit tun.

War jemand im römischen Recht beispielsweise in seiner körperlichen Integrität oder in der Ehre verletzt worden, so stand

ihm die actio injuriarum zu [85]). Diese Klage hatte pönalen Charakter und sollte dem Verletzten persönliche Genugtuung für die erduldete Verletzung verschaffen [86]). Es war dies ein privater Strafanspruch und zwar in der Form eines Bussgeldes, der dem Verletzten gegenüber dem Täter direkt zustand. Die heutige Anschauung, dass aus dem Privatdelikt dem Verletzten ein Forderungsrecht auf Schadenersatz zusteht, war dem römischen Recht ursprünglich fremd.

Für das Verfahren, in welchem der private Strafanspruch geltend gemacht wurde, war die Initiative des Verletzten gefordert; sein Interesse war vorherrschend und im Prozess machte er sein subjektives Privatrecht geltend.

Das kanonische Recht betrachtete das Verbrechen als Sünde gegen Gott und Verfehlung gegen die Kirche. Eine derartige Anschauung liess keine privatrechtliche Ansprüche entstehen.

Nur Handlungen, die sich gegen das Gemeinwesen als solches richteten, veranlassten im Mittelalter den Staat, im öffentlichen Interesse zu intervenieren. Im übrigen war es Sache des Verletzten, den Angriff abzuwehren.

Der private Strafanspruch verwandelte sich jedoch gegen Ende des Mittelalters in einen Strafanspruch, der nur noch dem Staate zustand [87]). Dadurch wurde aus der bisherigen Privatstrafe eine dem Staat geschuldete Strafverbüssung.

Ob eine Handlung einen Strafanspruch erzeugt, wird durch die positive Gesetzgebung bestimmt. Eine öffentliche Strafe wird man bloss dann eintreten lassen, wenn durch die Rechtsverletzung das öffentliche Interesse in verstärktem Masse und mittelbar mitverletzt ercheint. Ist dagegen der Erfolg der Handlung ein solcher, dass das Wohlergehen und die Ordnung des Staates durch sie nicht gefährdet werden, so bedarf es keiner Strafe, sondern man wird sich mit der blossen Reparation begnügen [88]) [89]).

---

[85]) Das heutige Privatklageverfahren ist ein Epigone der römisch-rechtlichen actio injuriarum.

[86]) Vgl. *Czyhlarz*, S. 219 ff.

[87]) Vgl. auch den erwähnten Aufsatz von *Ludwig*, S. 348; ferner *Pfenninger*, «Das Materialprinzip des modernen Strafprozessrechtes», ZfStrR 31/61 ff.

[88]) ZfSR, Neue Folge, Band 22, S. 587 ff., Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins 1903, Referat *Gmür, Heer*, S. 8.

[89]) Nur ausnahmsweise ist die Strafbarkeit noch von Umständen abhängig, die ausserhalb des Tatbestandes liegen. So z. B. bei Art. 42 BStG,

Diese Grenze zu ziehen ist aber nicht leicht und die Anschauungen der verschiedenen Zeiten differieren voneinander. Wir haben bereits erwähnt [90]), dass sich der Wechsel der Anschauungen deutlich bei den gegen die Ehre gerichteten Vergehen zeigt. So war die Ehrverletzungsklage früher in der Hauptsache eine Zivilklage, die auf private Genugtuung und Wiederherstellung der verletzten Ehre gerichtet war. Mit der Zeit trat jedoch das strafrechtliche Moment in den Vordergrund und vor der Rechtsvereinheitlichung haben sämtliche Kantone für Ehrverletzungen Strafdrohungen aufgestellt [91]). Trotzdem der Staat nun erklärte, dass er die Ehrverletzungen strafrechtlich verfolgen werde, blieb der Gedanke aufrecht, dass die Strafe für diese Delikte auch weiterhin sozusagen ausschliesslich dem Bedürfnis des Verletzten nach Privatgenugtuung dienen sollte [92]). Diesem Privatinteresse des Verletzten an der Verfolgung des Verbrechens wurde im deutschen Recht, wie auch in verschiedenen kantonalen Strafgesetzgebungen durch die Einrichtung Rechnung getragen, dass man die Verfolgung gewisser Delikte von seinem Strafantrag abhängig machte, und dass ihm durch das Institut der Privatklage das Recht eingeräumt wurde, am Strafverfahren teilzunehmen. Der Kreis dieser Privatstrafdelikte ist durch die historische Entwicklung der Privatklageverfahren bedingt. Es sind nicht etwa die Delikte mit geringen Strafandrohungen, die diesem Verfahren unterstellt wurden, sondern es handelt sich um solche Delikte, bei denen die volle Würdigung ihrer Strafbarkeit in der Hauptsache dem Verletzten zugemutet werden kann und der Staat selbst an einer Bestrafung kein wesentliches Interesse hat, ansonst er die Entscheidung über die Anhebung einer Strafverfolgung niemals der Privatinitiative überlassen könnte [93]).

Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souveräns oder einer fremden Regierung. Voraussetzung der Strafbarkeit ist in diesen Fällen, abgesehen davon, dass die Verfolgung nur auf Verlangen der betr. fremden Regierung stattfindet, die Bedingung, dass die betreffende fremde Regierung Gegenrecht hält. Vgl. auch Schweiz. StGB Art. 296 in Verbindung mit Art. 302.

[90]) S. 31, Anm. 52.

[91]) Desgleichen das Schweiz. StGB, vgl. Art. 173 ff.

[92]) Vgl. *Binding,* Abhandlungen Band II, S. 215 ff.

[93]) Diese Ausführungen beziehen sich, was ausdrücklich betont sei, auf die Privatklage, wie sie dem deutschen Recht und gewissen schweizerischen kantonalen Strafverfahren eigen sind und nicht etwa auf den Privatstrafkläger des bernischen Strafverfahrens.

Dabei bekundet jedoch der Staat sein prinzipielles Interesse an der Verfolgung dieser Delikte dadurch, dass er sie unter Strafe stellt. Er erachtet es aber nicht als Gefährdung seiner staatlichen Autorität, wenn derartige Delikte nicht verfolgt werden. Das weitaus wichtigste Anwendungsgebiet der Privatstrafklageverfahren sind, wie wir gesehen haben, die Ehrverletzungen [94]). In einigen wenigen Kantonen findet das Verfahren auch bei leichten Körperverletzungen und in einem Kanton sogar bei geringen Sachbeschädigungen, Anwendung [95]).

Im bernischen Strafverfahren kennen wir ebenfalls Antrags- und Offizialdelikte. Für die Stellung des Privatstrafklägers ist diese Unterscheidung, abgesehen von gewissen Kostenfolgen, jedoch ohne Bedeutung. Sowohl bei Antrags-, wie bei Offizialdelikten kann sich derjenige, der behauptet, unmittelbar in einem strafrechtlich geschützten Rechtsgut verletzt worden zu sein, als Privatstrafkläger konstituieren. Im bernischen Strafverfahren ist die Teilnahme eines Privatstrafklägers grundsätzlich bei jedem Delikt möglich.

Bei Antragsdelikten ist die Stellung eines Strafantrages durch einen Verletzten erforderlich. Dieser Strafantrag braucht aber nicht vom Privatstrafkläger selbst gestellt zu werden. Der Strafantragsteller muss hingegen, um als Privatstrafkläger auftreten zu können, sich als solcher ausdrücklich konstituiert haben.

Bei den Antragsdelikten werden Antragsteller und Privatstrafkläger in der Regel identisch sein. In solchen Fällen hat der Privatstrafkläger das Recht, seinen Strafantrag zurückzuziehen, was zur Folge hat, dass dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wird. Diese Möglichkeit des Rückzuges führt dazu, dass der Richter, obschon das bernische Strafverfahren den Sühneversuch nicht kennt, den Parteien behilflich sein kann, einen Vergleich abzuschliessen. Dies geschieht oft in der Weise, dass dem Kläger in irgendeiner Form durch den Angeklagten Genugtuung erteilt wird und dass der Kläger daraufhin seinen Strafantrag zurückzieht. Diese Befugnis des Klägers, seinen Antrag zurückzuziehen, darf uns aber nicht etwa zu einer falschen Ansicht über den Strafanspruch verleiten.

---

[94]) Vgl. auch *Heer*, S. 22 ff.; *Staub*, S. 29.

[95]) Ausserdem ist den Kantonen noch die Möglichkeit gegeben, für die Verfolgung von Vergehen aus den Bundesgesetzen betr. das geistige und gewerbliche Eigentum ein Privatstrafklageverfahren einzuführen, dann nämlich, wenn die Tat vorsätzlich begangen worden ist; vgl. *Heer*, S. 28.

Der Strafantrag provoziert bloss die öffentliche Anklage. Die Durchführung der Strafverfolgung erfolgt aber von Amtes wegen. Der Strafantrag bedeutet also nichts anderes als einen Antrag auf öffentliche Verfolgung des Antragsdeliktes. Der Strafanspruch als solcher ist auch bei den Antragsdelikten ein staatlicher.

§ 2. Natürliche Personen

a) Nachdem wir im ersten Abschnitt dieses Kapitels einige Grundsätze behandelt haben, die allen Subjekten der Privatstrafklage gemeinsam sind, wollen wir uns nun mit dem Fall befassen, wo eine natürliche Person als Trägerin des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes auftritt. Dabei werden wir zunächst eine Abgrenzungsfrage zu untersuchen haben, nämlich was unter dem Begriff der natürlichen Person zu verstehen ist.

Art. 43 Ziff. 1 StrV bezeichnet als Privatstrafkläger, wer als Verletzter zuhanden der Strafgerichtsbehörden erklärt, dass er Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlangt und Parteirechte im Verfahren ausüben will. Um Parteirechte ausüben zu können, muss man die Parteifähigkeit besitzen. Die letztere setzt Rechtsfähigkeit voraus, denn sie ist ein Teil der Rechtsfähigkeit[96]). Ueber diese entscheidet das materielle Zivilrecht. Bei Zivilansprüchen entscheidet aber das materielle Recht auch darüber, wem im konkreten Falle ein klagbarer Anspruch zusteht, während hier das Strafverfahren, also das formelle Recht, sowohl den Gegenstand der Privatstrafklage bestimmt, als auch rein prozessual denjenigen bezeichnet, der als Privatstrafkläger auftreten kann[97]).

Einmal ist im Gegensatz zum Zivilrecht für den strafprozessualen Parteibegriff nicht notwendig, dass der Gegenstand des Strafverfahrens, nämlich der Strafanspruch dem Privatstrafkläger zustehe. Wäre dies Voraussetzung, so müssten zum mindesten dem Angeschuldigten und dem Privatstrafkläger die Parteistellung abgesprochen werden, da sie nicht über den staatlichen Strafanspruch verfügen.

Ferner dient das Institut der Privatstrafklägerschaft im Sinne des Art. 43 Ziff. 1 StrV vorwiegend zur Geltendmachung straf-

---

[96]) Vgl. *Egger,* Kommentar zum Personenrecht, Art. 11 N 5; ferner BGE 39 II 430, 42 II 555.

[97]) *Matti,* S. 68.

rechtlicher Interessen. Die Geltendmachung der aus diesem Institut sich ergebenden Rechte sind wie die aus der römischen actio vindictam spirans höchstpersönlich. Sie können nicht abgetreten werden, denn der Zessionar ist nicht mehr Verletzter. Sie sind darum auch nicht vererblich. Doch können die Erben u. E., sofern der Verletzte erst nach Erhebung der Privatstrafklage verstorben ist, nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen in den hängigen Prozess eintreten.

Auch über die Prozessfähigkeit, d. h. die Befugnis im Prozess selbständig Prozesshandlungen rechtswirksam vorzunehmen, enthält das StrV keine Bestimmung. Doch ist allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, dass sich die Prozessfähigkeit nach der Handlungsfähigkeit richtet[98]). Materielle Voraussetzung für die Klage ist, dass der Privatstrafkläger in einem ihm zustehenden strafrechtlich geschützten Rechstgut verletzt worden ist. Im weitern haben wir festgestellt, dass dieses Recht, als Privatstrafkläger aufzutreten und damit auf das Verfahren einwirken zu können, als eine Art Genugtuung für die behauptete Verletzung betrachtet werden kann.

Die Voraussetzungen, die der Gesetzgeber an das Subjekt der Privatstrafklage knüpft, sowie die Entstehungsgeschichte des Institutes des Privatstrafklägers, zeigen uns mit aller Deutlichkeit, dass als Privatstrafkläger bloss eine lebende Person auftreten kann[99]). Für die Frage, ob auch eine juristische Person als Privatstrafkläger auftreten könne, sei auf den folgenden Paragraphen verwiesen.

b) Wir haben gesehen, dass sich trotz verschiedenster Auffassungen in der Wissenschaft, mit der Zeit ein allgemeiner Begriff des Verletzten herausgebildet hat[100]). Diese Abklärung in der Wissenschaft hat dazu geführt, dass die Gerichte sich an diese anlehnten und versuchten zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu gelangen[101]).

Trotzdem herrscht heute noch eine grosse Unsicherheit und diese rührt nicht zuletzt daher, dass die Parteien und das Gericht oft Zweifel hegen, ob derjenige, der behauptet, verletzt worden zu

---

[98]) *Matti,* S. 71.
[99]) Vgl. auch *Staub,* S. 20.
[100]) Vgl. S. 25 ff.
[101]) Vgl. S. 33 ff.

sein, auch tatsächlich in einem ihm zustehenden strafrechtlich geschützten Rechtsgut verletzt worden ist.

Welches die strafrechtlich geschützten Rechtsgüter sind, ersehen wir aus dem Strafgesetzbuch. Schwieriger ist die Lösung der Frage, ob das betreffende Rechtsgut demjenigen, der behauptet, verletzt worden zu sein, zusteht und ob er darin tatsächlich verletzt worden ist. Immerhin scheint mir die Lösung dieser Frage bei der natürlichen Person einfacher als bei der juristischen.

Wer durch einen von einem Dritten verursachten Verkehrsunfall Schaden erleidet, durch einen Zeitungsartikel in seiner Ehre angegriffen, durch einen Einbruch seines Besitzes beraubt wurde, kann mit Recht erklären, dass die Bestimmungen über die Verkehrssicherheit, über die Verleumdung oder über den Diebstahl, zum Schutze eines Rechtsgutes aufgestellt wurden, das ihm zusteht. Durch die erwähnten Delikte können Rechtsgüter verletzt werden, die aber auch der Oeffentlichkeit zustehen, denn der Staat verlangt, dass beispielsweise das Rechtsgut der Verkehrssicherheit geschützt werden soll. Insoweit als die Verkehrssicherheit als Teil der öffentlichen Sicherheit aufgefasst wird, ist sie ein Rechtsgut, das dem Staate als Vertreter der Oeffentlichkeit zusteht. Andererseits gewährleistet aber die gesetzliche Ordnung über den Strassenverkehr auch jedem einzelnen eine von wesentlichen Störungen und Gefährdungen freie Benützung der Verkehrswege. In diesem Sinne ist die Verkehrssicherheit ein Recht, das dem Einzelnen zusteht.

In jedem Fall wird also zu untersuchen sein, ob die klagende Person durch die von ihr eingeklagten Handlungen in ihrer eigensten Rechtssphäre hat verletzt werden können, mit andern Worten, ob die inkriminierte Handlung einen Eingriff in ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut, dessen Träger sie ist, darstellt [102]).

In der Literatur wurde von Löwe, Ludwig u. a. unterschieden zwischen mittelbar und unmittelbar angegriffenen Rechtsgütern [103]), d. h. es wurde die These vertreten, um überhaupt zu einer Abgrenzung zu gelangen, dass nur der als Verletzter angesprochen werden könne, auf dessen ihm unmittelbar zustehenden Rechtsgut eingewirkt worden ist. So spricht z. B. auch Liszt [104]) vom «Träger

[102]) Vgl. auch die Ausführungen auf S. 30 f.
[103]) Vgl. S. 25 ff.
[104]) S. 284.

des durch die strafbare Handlung unmittelbar angegriffenen Rechtsgutes». Diese Unterscheidung rührt wohl daher, dass die Autoren die Schwierigkeit sich vor Augen hielten, eine Abgrenzung zu ziehen, wann ein Rechtsgut des einzelnen durch einen Angriff auch tatsächlich eine Verletzung erfahren hat, und wann es sich bloss um eine Störung handelt. Daher kam man dazu, nicht jedem, der sich allgemein verletzt fühlte, die Geltendmachung seiner Rechte als Verletzter zuzubilligen, sondern bloss dem unmittelbar Verletzten. Trotzdem diese Unterscheidung an sich richtig ist, scheint sie mir gefährlich, da sie geeignet ist, Unklarheit zu schaffen. Wir haben gesehen, dass die herrschende Meinung sich nach vielfachen Schwankungen dahin entschieden hat, denjenigen als Verletzten zu betrachten, der in einem ihm zustehenden strafrechtlich geschützten Rechtsgut verletzt worden ist.

Wenn jemandem ein Rechtsgut zusteht, das strafrechtlich geschützt ist und ein Dritter in rechtswidriger Weise auf dieses Rechtsgut einwirkt, so ist dessen Träger verletzt. In einem solchen Fall wird es sich, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, immer um unmittelbare Rechtsgüter handeln. Mittelbare Rechtsgüter dagegen wären solche, die einer bestimmten Person nicht zustehen, und eine Verletzung dieser Rechtsgüter bedeutet überhaupt keine Verletzung dieser Person. Dagegen könnte man sich vorstellen, dass ihre Interessensphäre dadurch tangiert wurde. Das Recht, sich als Privatstrafkläger zu stellen, muss aber auf diejenigen Personen beschränkt bleiben, die nicht in irgend einem Interesse, sondern in einem ihnen zustehenden Rechtsgut verletzt wurden. Fast bei jedem Delikt wird es eine oder sogar mehrere Personen geben, die durch dasselbe sich irgendwie betroffen fühlen, die ein Unlustgefühl empfinden, die in ihrem sittlichen Empfinden gereizt werden. Dehnte man die Privatstrafklägereigenschaft auch auf diese Personen aus, so würde die Reihe der Privatstrafkläger zu einer unübersehbaren Masse anwachsen [105]).

In einer Reihe strafrechtlicher Bestimmungen ist der Träger des verletzten Rechtsgutes im Tatbestand genannt. So ist z. B. bei der Sachbeschädigung (Art. 145 SStG) der Eigentümer der Sache verletzt und nicht der sonst dinglich oder persönlich Berechtigte, weil es sich um ein Eigentumsdelikt handelt («fremde Sache»).

---

[105]) Vgl. auch *Waiblinger*, Anm. 1 zu Art. 43.

Hingegen ist bei der Sachentziehung (Art. 143 SStG) jeder «Berechtigte» verletzt, somit auch der Mieter, Pächter, Nutzniesser.

In den weitaus meisten Fällen ist jedoch erst im Wege der Interpretation zu bestimmen, wer als Träger des verletzten Rechtsgutes in Betracht kommt. Als solcher ist aber nach unsern Darlegungen zu betrachten, *wer durch das inkriminierte Delikt subjektiv und objektiv in seinem strafrechtlich geschützten Rechtsgut geschädigt ist.*

Die Frage, ob das Rechtsgut dem sich Verletztfühlenden in Wirklichkeit zusteht, d. h. ob er als Träger des verletzten Rechtsgutes betrachtet werden kann, ist in jedem Fall besonders zu prüfen. Grössere Schwierigkeiten dürfte diese Abklärung, wie wir noch sehen werden, insbesondere bei juristischen Personen bieten.

Es ist aber überdies noch in jedem einzelnen Fall gesondert zu untersuchen, ob der sich als verletzt Ausgebende sich auch tatsächlich subjektiv verletzt fühlt. Dabei wird es nicht möglich sein, den einzelnen daraufhin zu durchleuchten[106]).

Behauptet jemand durch eine strafbare Handlung verletzt worden zu sein und ist eine Verletzung objektiv möglich[107]), so wird durch diese Behauptung zunächst seine formelle Parteilegitimation gegeben sein. Ob er auch materiell legitimiert ist, wird sich erst ergeben, wenn die objektive Verletzung nicht sich nur als möglich, sondern auch als wirklich erweist und auch noch das psychische Moment der subjektiven Verletzung nicht in Zweifel gezogen werden kann.

---

[106]) So hat die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern in ihrem Urteil vom 28. Mai 1937 die Privatstrafklägereigenschaft eines gewissen T. anerkannt, indem sie annahm, dass der Betreffende in seinem religiösen Fühlen und Empfinden verletzt worden war. Nachträglich hat sich dann herausgestellt, dass der Betreffende sich nicht im geringsten verletzt gefühlt hatte, sondern dass der ganze Prozess aus rein politischen Gründen angefangen worden ist und der Privatstrafkläger, um als solcher auf den Prozess einwirken zu können, die Rolle des Verletzten zu spielen hatte.

[107]) Der Verletzte ist Träger des geschützten Rechtsgutes. Es ist aber denkbar, dass jemand, obschon auf ein, ihm zustehendes strafrechtlich geschütztes Rechtsgut widerrechtlich eingewirkt worden ist, sich doch nicht verletzt fühlt. Die Wirkungen einer erfolgten Verletzung sind eben bei den verschiedenen Individuen ungleichartig. Ein Mensch ist von Natur sensibler, der andere wiederum dickhäutig, aber zufällig am Tage der erfolgten Verletzung gereizt. So kann insbesondere bei Ehrverletzungen die objektiv gleichgehalten sind, die Wirkung eine ganz verschiedene sein.

§ 3. *Juristische Personen*

Wir haben nunmehr die Frage zu prüfen, welche Kriterien massgebend sind, um zu beurteilen, ob eine juristische Person in einem ihr zustehenden strafrechtlich geschützten Rechtsgut verletzt worden ist.

Die Lösung dieser Frage setzt voraus, dass wir zunächst die Struktur der juristischen Person nach dieser Richtung hin untersuchen. Nach unserem Gesetz[108]) besitzt die juristische Person die Rechtsfähigkeit. Ihrem Umfange nach ist diese Rechtsfähigkeit jedoch beschränkt und zwar hauptsächlich im Vergleich zu derjenigen physischen Person, indem die juristische Person solche Rechte und Pflichten, die zur notwendigen Voraussetzung Eigenschaften des Menschen haben, nicht besitzen kann.

Unbestritten ist, dass der juristischen Person diejenigen Rechtsgüter zustehen, die vermögensrechtlicher Natur sind[109]). So kann sie Eigentum haben, Forderungsrechte u. a. m.

Während die ältere Lehre die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen auf die Vermögensrechte beschränken wollte, neigt man in neuerer Zeit eher dazu, der juristischen Person einen weitern Schutz angedeihen zu lassen und ihr jene Rechte zuzuerkennen, unter deren Mangel sie im Rechtsverkehr leiden musste. So kam man auch dazu, der juristischen Person einen allgemeinen Anspruch auf Achtung und Geltung zuzuerkennen. Das Bundesgericht motivierte in einem Entscheid vom 14. April 1905, entgegen seiner früheren Praxis, die Anerkennung der Beleidigungsfähigkeit der juristischen Person folgendermassen[110]):

«Vorerst nun kann nicht zweifelhaft sein, dass eine Rechtsfähigkeit der juristischen Personen nicht nur hinsichtlich des Vermögens besteht und die Rechte, die nicht nur einen vermögensrechtlichen Charakter tragen, sondern ganz oder vorwiegend oder doch zum Teil Individualrechte sind, stehen zweifellos der juristischen Person gleich der physischen zu, so das Recht auf Namen, das Markenrecht, das Erfinderrecht, das Urheberrecht. In gleicher Weise muss der juristischen Person auch das Recht auf Achtung, auf Geltung der Persönlichkeit gleich der physischen zuerkannt werden. Und sie ist überhaupt insoweit als rechtsfähig anzuerkennen, als nicht bestimmte Rechte, Rechts-

---

[108]) ZGB Art. 53.

[109]) Vgl. Kommentar *Egger*, Art. 53.

[110]) BGE 31 II 246.

güter, Zustände und Eigenschaften zur Voraussetzung haben, die ihrer Natur nach nur der physischen Person, dem Menschen zukommen, wie Alter, Geschlecht, Verwandtschaft (vgl. Art. 62 bundesrätlicher Entwurf zum ZGB). Ist aber die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen im gedachten Umfange anzuerkennen, so hat sich auch der Schutz der Persönlichkeit, den Art. 55 OR gewährt, auf diesen Umfang zu erstrecken. Einer juristischen Person, die Handel und Gewerbe treibt (wie die Klägerin), insbesondere kommt auch die sog. geschäftliche Ehre zu, die der handel- und gewerbetreibenden Person eigen ist, und zwar ganz abgesehen von der vermögensrechtlichen, ökonomischen Bedeutung dieser Ehre; sie hat gleich der physischen Person Anspruch auf Achtung ihrer geschäftlichen Stellung, ihrer geschäftlichen Persönlichkeit, wie sie sich im Handel und Wandel entfaltet. (Vergl. hiezu die Erläuterungen E. Huber zum Vorentwurf, Bd. I, S. 57 f.) Eine Verletzung dieser Persönlichkeitsrechte der juristischen Person ist also denkbar und bedeutet keineswegs eine Verletzung der Persönlichkeit der einzelnen Gesellschafter, die gegenteils als solche von der Verletzung durchaus unberührt sein können.»

In bezug auf das Zivilrecht hat das Bundesgericht diese Praxis seither beibehalten. Aber auch im Strafrecht wurde in neuester Zeit die Beleidigungsfähigkeit der juristischen Person anerkannt[111]), nachdem man früher die Rechtsfähigkeit der juristischen Person auf die Vermögensrechte beschränken wollte. Die Konsequenz dieser sich in der Literatur immer stärker verbreitenden Anschauung finden wir in einem Urteil des Obergerichtes des Kantons Bern[112]), wo entschieden wurde, dass die juristische Person Persönlichkeitsschutz hinsichtlich der äussern sozialen Rechtsgüter geniesse und in diesem Umfange auch zur Stellung eines Strafantrages berechtigt sei. Wie die natürliche Person, besitzt also auch die juristische Person Rechtsgüter, d. h. Lebensinteressen, die ihr immanent sind. Wird sie nun in einem ihr zustehenden Rechtsgut verletzt, so muss sie das Recht haben, als Privatstrafkläger aufzutreten und sich am Verfahren zu beteiligen. Die Frage, wann der juristischen Person ein Rechtsgut zusteht, lässt sich aber nicht in der bei der Einzelperson erwähnten Weise abklären. Die allgemeine Feststellung, dass der juristischen Person das Rechtsgut des

---

[111]) Vgl. *Geerwig*, S. 88 ff.; *Brunschvig*, S. 15 ff., insbesondere die dort angeführten Entscheide; *Egger*, Art. 53 N 9 ff.; *Oser-Schönenberger*, Art. 49 N 17.

[112]) ZBJV 71/286 ff.

Eigentums, des Besitzes, der sozialen Achtung zusteht, sind blosse Anhaltspunkte, Richtlinien. In jedem einzelnen Fall wird gesondert zu prüfen sein, ob der juristischen Person das betreffende Rechtsgut zusteht und ob sie darin verletzt wurde. Dabei ist noch ein weiteres entscheidendes Kriterium zu berücksichtigen, nämlich der Zweck, den die juristische Person verfolgt.

Art. 53 ZGB lautet:

> «Die juristischen Personen sind aller Rechte und Pflichten fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft, zur notwendigen Voraussetzung haben.»

Aus dem Gesetzestext ergibt sich bloss eine Abgrenzung dahingehend, dass die juristische Person aller Rechte fähig ist, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie Alter, Geschlecht, Verwandtschaft zur notwendigen Voraussetzung haben.

Das Wesen der juristischen Person besteht nun aber nicht nur in ihrem Vermögen (man könnte es die finanzielle Integrität nennen) und ihrem guten Ruf, sondern vor allem in ihrem Zwecke. Der Zweck ist der Sinn des Daseins einer juristischen Person. Mit Recht führt Egger[113]) aus, dass alle juristischen Personen die Bestimmung in sich tragen, einem bestimmten Zweck zu dienen. Sie sind Zweckverbände und diesem Zweckstreben volle Wirksamkeit zu ermöglichen ist der leitende organisatorische Gedanke.

Betrachten wir den Katalog der verschiedenen Arten von juristischen Personen, lesen wir ihre Statuten, so werden wir ohne weiteres erkennen, dass die juristische Person Sinn- und Daseinsberechtigung erst durch ihren Zweck erhält[114]). Was bedeuten schon all die Namen der vielen Vereine, wenn sich darin nicht der Zweck des Vereins widerspiegelt. Namen, wie «Liederkranz Frohsinn», «Kegelklub Rohrbach» oder «Fussballklub Young-Boys», die den Zweck des Vereins widerspiegeln, geben ihm erst das Leben. Lesen wir in den Statuten noch, dass der Zweck darin besteht, die Kunst des Singens, des Kegelns oder des Fussballspiels, die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu fördern, so ist der betreffende Verein ohne diese Zweckbestimmungen gar nicht mehr «der Verein». Was ist die A.-G. für Ankauf und Verkauf von Immobilien,

---

[113]) Kommentar zum ZGB, Vorbemerkungen zur juristischen Person, N 10.

[114]) Vgl. auch Kommentar *Egger*, Art. 53 N 7.

die Weberei A.-G., was sind all die Unternehmen, die als juristische Personen am Rechtsleben teilnehmen? Doch wohl bloss Gebilde, die geschaffen wurden, um ein Ziel, das in den Statuten umschrieben ist, zu erreichen, um einen Zweck zu erfüllen. Wenn die Mitglieder des Liederkranz Frohsinn nicht mehr singen, die A.-G. für Ankauf und Verkauf von Immobilien keine Immobilien mehr kaufen und verkaufen, die Weberei A.-G. keine Leinen mehr weben dürften, so wären sie eben nicht mehr die Gebilde, zu dessen Zweck sie konstituiert worden waren und dadurch nicht mehr sich selbst.

Auch die finanzielle Integrität und der gute Ruf sind mit dem Zweck der juristischen Person verbunden, weil normalerweise ihre Unversehrtheit Voraussetzung ist, damit der Zweck, den sich die juristische Person gesetzt hat, erreicht werden kann. Werden Behauptungen verbreitet, die den Ruf einer juristischen Person oder ihre finanzielle Kapazität gefährden, so wird die Umwelt ihr mit Misstrauen begegnen, was zu einer Hemmung ihrer Tätigkeit führt.

Ueber die Wichtigkeit des Zweckgedankens äussert sich Burckhardt in seinem Werk, «Die Organisation der Rechtsgemeinschaft», folgendermassen:

> «Die juristische Person hat ihre Rechtsfähigkeit entsprechend den Zwecken, die zu verfolgen ihr erlaubt ist[115]).»

Weiter führt er aus:

> «Die juristische Person tritt dem Dritten als ein Zweckverband entgegen[116])»,

um dann weiter sehr präzis zu sagen:

> «Die Individualität und Identität einer juristischen Person wird gebildet durch ihren Zweck[117].»

Burckhardt führt auf Grund seiner Untersuchungen aus, dass auch Verbände, wie Kollektivgesellschaften zu den juristischen Personen zu rechnen sind.

> «Sie handeln einheitlich zur Erreichung eines festen Zweckes (vgl. Schweizerisches Obligationenrecht, Art. 561)[118]) und sind nicht auf die Betätigung gegebener Rechte, eines gegebenen Vermögenskomplexes beschränkt; nur im Dienste dieses Zweckes sind die vertretenden Gesellschafter verfügungsberechtigt, im Dienste dieses Zweckes aber auch zu allen Rechtsgeschäften[119]).»

---

115) S. 320.
116) S. 321.
117) S. 321.
118) Neues Obligationenrecht, Art. 564.
119) S. 321.

Sämtliche juristischen Personen, handle es sich um Vereine mit wirtschaftlichem oder nichtwirtschaftlichem Zweck, um Handelsgesellschaften, sind das, was sie sind, bloss gestützt auf ihre Zweckbestimmung.

Wenn wir dargelegt haben, dass der Zweck der Sinn des Daseins einer juristischen Person ist und wenn man die juristische Person vor rechtswidriger Verletzung schützen will, dann muss man die Möglichkeit haben, die Zweckerreichung vor rechtswidriger Verletzung zu schützen. Deshalb ist die Integrität der zweckbedingten Wesenheit ein Rechtsgut der juristischen Person. Die Mannigfaltigkeit der verschiedenen juristischen Personen und damit die Verschiedenheit ihrer Aufgaben, gestatten es dem Gesetzgeber nicht, bestimmte Normen zu ihrem Schutze aufzustellen. Der Richter wird deshalb um seiner Aufgabe, das Rechtsgut der Zweckerreichung der juristischen Person vor rechtswidriger Verletzung zu schützen, gerecht zu werden, in jedem einzelnen Fall, wo eine juristische Person als Privatstrafkläger auftritt, genau ermitteln müssen, welches ihr Zweck ist. Es stellt dies an den Richter eine hohe Aufgabe, und er wird nur bei einer subtilen Untersuchung des einzelnen Falles zu einem gerechten Entscheid gelangen. Er wird sich bei dieser Abklärung auf die Statuten der betreffenden juristischen Person stützen können, wobei jedoch nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass die Statuten häufig bloss den eigentlichen Hauptzweck der juritischen Person umschreiben, dass jedoch zur Gewährung des notwendigen rechtlichen Schutzes oft Rechtssphären berücksichtigt werden müssen, die in den Statuten nicht namentlich erwähnt sind[120]).

In dem bereits erwähnten Fall[121]) des Schneidermeistervereins der Stadt Bern, der gegen eine Konfektionsfirma wegen unerlaubtem Geschäftsgebaren Strafanzeige einreichte, hatte das Gericht die Privatstrafklägereigenschaft des Vereins verneint. Ob das Gericht dabei die erwähnten Grundsätze genügend berücksichtigt hat, scheint mir fraglich. Gemäss §§ 1 und 2 der Statuten des Schneidermeistervereins, ist dieser ein Verein selbständiger, gut beleumdeter Schneidermeister, und bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen. In seiner Strafanzeige hatte

---

[120]) Vgl. S. 59 über die finanzielle Kapazität und den guten Ruf der juristischen Person.

[121]) S. 33 ff.; ZBJV 67/274.

er denn auch ausgeführt, dass er sich durch die Reklamebroschüre [122]) der Angeschuldigten, die sich als unlauteres Geschäftsgebaren qualifizierte, in seinen Interessen verletzt und geschädigt fühle. Veröffentlicht nun ein Schneidergeschäft eine Reklamebroschüre, die unrichtige, irreführende Angaben enthält, so ist damit nicht bloss das kaufende Publikum oder die durch das unlautere Geschäftsgebaren in ihrem Erwerb benachteiligte Konkurrenz verletzt, sondern auch der Schneidermeisterverein, dessen Z w e c k darin besteht, die gemeinsamen gewerblichen Interessen zu wahren und zu fördern. Wenn in der Strafanzeige davon die Rede war, dass sich der Schneidermeisterverein in seinen Interessen verletzt und geschädigt fühlt, so darf man diesen Ausdruck nicht bloss nach dem Wortlaut interpretieren, sondern muss untersuchen, was damit gemeint war. Jedenfalls sollte damit nicht gesagt werden, dass der Verein bloss ein Interesse am Ausgang des Verfahrens hatte. Im Gegenteil, man wollte durch diesen Ausdruck, der im Zusammenhang mit § 1 der Vereinsstatuten, die den Zweck umschreiben, angeführt wurde, darlegen, dass durch die inkriminierte Handlung der Verein als solcher in einem seiner wesentlichen Interessen, nämlich in seiner Zweckerreichung verletzt worden ist. Die Ausführungen des Gerichtes, wonach im vorliegenden Fall Treu und Glauben im Verkehr bei Anpreisung und Führung des eigenen Geschäftes, Rechtsschutzobjekt sind, ist richtig. Ebenfalls ist richtig, dass Träger dieses geschützten Rechtsgutes einerseits das kaufende Publikum, andererseits die durch das unlautere Geschäftsgebaren in ihrem Erwerb benachteiligte Konkurrenz ist. Neben diesen Rechtsgütern gibt es aber noch ein weiteres, das vom Gericht nicht berücksichtigt wurde, und das ist die zweckbedingte Wesenheit des Vereins. Träger dieses Rechtsgutes ist der Verein, die juristische Person als solche. Durch das unlautere Geschäftsgebaren eines seiner Mitglieder, war der Schneidermeisterverein in seiner Aufgabe der Wahrung und Förderung der gemeinsam gewerblichen Interessen seiner Mitglieder beeinträchtigt worden. Das Rechtsgut der Zweckerreichung wurde verletzt und es hätte dem Verein durch das Gericht die Privatstrafklägereigenschaft zugesprochen werden sollen.

---

[122]) Diese enthielt unwahre Angaben.

Es ist ebenfalls fraglich, ob die Bemerkung Waiblingers[123]) in dieser allgemeinen Form zutreffend ist, dass Sittlichkeitsvereine bei Sittlichkeitsdelikten nicht zur Anhebung einer Privatstrafklage legitimiert seien. Es ist wohl richtig, dass der Sittlichkeitsverein nicht bei jedem beliebigen Sittlichkeitsdelikt, das sich irgendwo ereignet, sich verletzt fühlen kann. Die Bejahung einer derartigen Praxis würde dazu führen, dass sich auf allen Gebieten des menschlichen Lebens Interessengemeinschaften bilden könnten, die in die Aufgaben des Staates eingreifen[124]). Dagegen kann ein Sittlichkeitsverein sich eine bestimmte Aufgabe stellen, z. B. Schutz der Jugendlichen vor pornographischen Schriften. Werden nun an jenem Orte, wo der Sittlichkeitsverein tätig ist, pornographische Schriften an die Jugendlichen verteilt, so ist damit der Sittlichkeitsverein in seinem Rechtsgut der Zweckerreichung verletzt und als Privatstrafkläger legitimiert[125]).

Dadurch, dass der Gesetzgeber ausdrücklich von Verletzten als Voraussetzung zur Privatstrafklage spricht, hat das Gericht es in der Hand, einem etwaigen Missbrauch dieses Rechts zu begegnen, indem es von Fall zu Fall prüfen muss, ob die juristische Person auch tatsächlich in ihrer Zweckerreichung verletzt wurde.

In einem bereits erwähnten[126]) Entscheid vom 1. November 1937 der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern, wurde die Aktivlegitimation von zwei juristischen Personen, die in einem Verfahren wegen Verbreitung von Schundliteratur als Privatstrafkläger aufgetreten sind, anerkannt. Aus der Begründung des Urteils[127]) ergibt sich jedoch, dass das Gericht, obgleich es dazu kam, die Privatstrafklägereigenschaft zu bejahen, die Zweckbestimmung der klagenden Organisationen zu wenig berücksichtigt hat. Die Privatstrafklägereigenschaft wurde bejaht, indem angenommen wurde, dass die eingeklagten Schriften allenfalls zu Verbrechen anreizen oder anleiten könnten, die sich gerade auch gegen die

---

[123]) N 1 zu Art. 43, S. 97, Kommentar zum Strafverfahren.

[124]) Gewissen Anzeichen einer derartigen Entwicklung begegnen wir bei den Berufsverbänden.

[125]) Dieselben Grundsätze finden beispielsweise bei einem Tierschutzverein Anwendung.

[126]) S. 37.

[127]) S. 37 f.

klägerischen Vereinigungen richten würden. Das Gericht führt weiter aus:

> «Diese sind daher im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 verletzt und in dieser Eigenschaft zur Klage legitimiert.»

In welcher Weise die klägerischen Vereinigungen jedoch verletzt werden können, sagt das Gericht nicht. Dass die klägerischen, juristischen Personen die Repräsentanten einer Kollektivität sind und dass sie als ihre Repräsentanten bei Angriffen gegen diese Kollektivität besonders gefährdet sind scheint mir nur bedingt der Fall zu sein, nämlich dann, wenn wir wissen, welche Aufgaben diesen Repräsentanten zukommen. Aus den Statuten der klagenden Verbände ersehen wir nun, das sie die Wahrung und Förderung der allgemeinen Interessen einer religiösen Minderheit in der Schweiz bezwecken. Wenn in dieser Zweckbestimmung von allgemeinen Interessen dieser religiösen Minderheit die Rede ist, so sind damit natürlich vor allem, wie schon aus der Natur der religiösen Gemeinde hervorgeht, die sittlichen und die moralischen Interessen gemeint. Die Verbreitung sittenverderbender, verrohender, anstössiger, gegen diese religiöse Minderheit gerichteter Literatur verletzt aber die erwähnten juristischen Personen in ihren Zweckbestrebungen, die eben ihre Individualität ausmachen. Es ist nicht etwa bloss ein Interesse, dass sie daran haben, sondern die Wahrung und Förderung der Sittlichkeit ist ihre ureigentliche Rechtssphäre.

Man wird vielleicht einwenden, dass diese Theorie zu weit geht, die jeder juristischen Person, deren zweckbedingte Wesenheit auf sittlichem Gebiet liegt, die Möglichkeit gibt, in den verschiedenen Strafverfahren sich als Privatstrafkläger zu beteiligen. Dagegen ist festzuhalten, dass die juristische Person den Zweck in ihren Statuten umschreibt und dass man sich bei der Beurteilung der Privatstrafklägereigenschaft an diesen zu halten hat. Es ist klar, dass eine religiöse Organisation sich nur an einem Strafverfahren beteiligen kann, in welchem der Täter bechuldigt wird, eine Handlung begangen zu haben, die diese in sittlich-religiöser Beziehung verletzte.

An einem Verfahren wegen Tierquälerei beispielsweise wäre sie als Privatstrafklägerschaft nicht legitimiert, obschon auch da das sittliche Empfinden als solches verletzt wurde, aber eben nicht sittlich-religiös. Dagegen wäre in einem solchen Fall der Tier-

schutzverein, sofern er zum Zwecke hat, die Tierquälerei zu bekämpfen, berechtigt als Privatstrafkläger aufzutreten. Praktisch ist es doch schon heute so, dass der Tierschutzverein, um bei diesem Beispiel zu bleiben, bei Kenntnis eines Falles von Tierquälerei, beim Gericht Anzeige erstattet. Das private Genugtuungsbedürfnis ist bei einer juristischen Person begriffsmässig weniger vorhanden als bei der natürlichen Person und es hat der Tierschutzverein mit der Einreichung seiner Anzeige seine Pflicht erfüllt. Würde der Tierschutzverein jedoch feststellen, dass seine Anzeige gar nicht dem Richter überwiesen oder der Täter aus irgendeinem Grunde freigesprochen wurde, so ist anzunehmen, dass er das nächste Mal sich als Privatstrafkläger konstituieren würde, um am Verfahren teilzunehmen und Parteirechte ausüben zu können[128]). In vielen Fällen wird jedoch die juristische Person, die in ihrer zweckbedingten Wesenheit verletzt wurde, sich mit der Kenntnisgabe des strafbaren Tatbestandes an den Richter begnügen.

Jede juristische Person hat auch ein Interesse, dass ihre zweckbedingte Wesenheit geschützt wird, wie auch der einzelne Mensch ein Interesse hat, dass seine körperliche Integrität nicht verletzt werde. Dieses Interesse kann aber im gegenständlichen Falle zugleich Rechtsgut sein[129]).

Ludwig[130]) führt mit Bezug auf die Wirkungen auf die Rechtsgüterwelt folgendes aus:

> «Die hauptsächlichsten Wirkungen, die einem Delikt gegenüber der Rechtsgüterwelt zukommen können, sind einerseits eine durch die Missachtung der staatlichen Autorität bewirkte Erregung der Rechtsgenossen und andererseits objektive Störungen oder Veränderungen in den äussern Rechtsgütern oder eines subjektiven Rechtes.»

---

[128]) Vgl. ZBJV 76/508 ff., wo das Gericht auf die Frage, ob der Tierschutzverein als Privatstrafkläger legitimiert wäre, nicht eingetreten ist, dagegen erklärte, dass nicht jeder, der an der Tierquälerei Anstoss nimmt, in einem ihm zustehenden strafrechtlich geschützten Rechtsgut verletzt und damit als Privatstrafkläger legitimiert sei.

[129]) Im Gegensatz zu der natürlichen Person deckt sich oft bei der juristischen Person das Interesse, das an einer Strafverfolgung vorhanden ist mit dem Rechtsgut der Zweckerreichung.

[130]) «Die Stellung des Verletzten im Basler Strafverfahren», in ZSR 40/345.

Wird nun eine juristische Person in ihrem Recht auf Zweckverfogung[131]) verletzt oder gefährdet[132]), so ist sie dies zugleich in ihrem Rechtsgut, sie kann sich daher im Verfahren gegen den Angeschuldigten als Privatstrafkläger beteiligen.

Wir haben festgestellt, dass das Recht, sich als Privatstrafkläger am Strafverfahren zu beteiligen, zum grossen Teil einem Genugtuungsbedürfnis entspricht und auch als solches bewertet werden muss. Eine juristische Person kann nun kein eigentliches Genugtuungsbedürfnis empfinden. Wird sie in ihrem Rechtsgut der Zweckverfolgung verletzt, so bedeutet das nichts anderes, als dass sie darin verletzt wurde, was ihr eigentliches Wesen ausmacht. Durch die Beteiligung am Strafverfahren hat sie nun Gelegenheit, sich für die Verletzung und der dadurch in ihren persönlichen Verhältnissen erlittenen Einbusse ein Aequivalent, eine Art Rehabilitation zu verschaffen. Es liegt also auch hier eine Art Genugtuung vor.

Wir haben bereits ausgeführt, dass Burckhardt auch Verbände, wie Kollektivgesellschaften, zu den juristischen Personen rechnet[133]). Selbst wenn man aber nicht so weit gehen wollte, muss doch auf alle Fälle zugegeben werden, dass sie rechts- und parteifähig sind wie eine juristische Person. Trotz ihrer, im Gegensatz zu den juristischen Personen, eher individualistischen Struktur, treten sowohl die Kollektiv-, wie auch die Kommanditgesellschaft im Geschäftsleben als Einheit auf. Sie können unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden[134]). Im Rahmen dieser gesonderten Rechtsfähigkeit können sie auch verletzt werden[135]). Bei einer derartigen Verletzung muss diesen Gesellschaften auch das Recht zustehen, in eigenem Namen Strafantrag zu stellen und in diesem Verfahren als Privatstrafkläger Rechte auszuüben.

---

[131]) Nach einem Entscheide in ZBJV 68/439 wurde auch der Konkursmasse die Stellung eines Privatstrafklägers zugebilligt. Offenbar ist auch durch die eingeklagte strafbare Handlung (betrügerischen Konkurs) ihr Zweck, nämlich die Gläubigerrechte am Konkurs zu realisieren, gestört oder verletzt worden.

[132]) z. B. bei Gefährdungsdelikten.

[133]) Vgl. S. 59.

[134]) Art. 562, 602 OR.

[135]) z. B. in ihrer Ehre, in ihren äussern sozialen Rechtsgütern.

§ 4. Kollektivitäten

Im vorliegenden haben wir das Subjekt der Privatstrafklage bei der natürlichen und bei der juristischen Person untersucht. Daneben gibt es noch Personengrupepn, die eine unbestimmbare, keinerlei eigene Handlungs- und Willensbetätigung fähige Mehrheit von Personen umfassen, wie die Katholiken, die Freimaurer, die Juden, die Offiziere, die Richter u. a. m. Als Delikt gegen derartige Kollektivitäten wird in der Hauptsache die Ehrverletzung in Frage kommen.

Da es sich um unbestimmbare Personenvielheiten handelt, die keinerlei eigenen Handlungs- und Willensbetätigung fähig sind, kann die Kollektivität als solche, im Gegensatz zur juristischen Person, keine Rechte geltend machen, sondern immer nur der einzelne Angehörige derselben. Dabei sind dieselben Grundsätze massgebend wie bei der natürlichen Person[136]) und in jedem Fall muss geprüft werden, ob die klagende Person auch tatsächlich in einem strafrechtlich geschützten Rechtsgut, deren Träger sie ist, verletzt worden sein kann.

Da die Identität der klagenden Person nicht ohne weiteres ersichtlich ist, muss bei diesen sogenannten Kollektivverletzungen primär abgeklärt werden, inwieweit die klagende Einzelperson, die individuell nicht bezeichnet worden ist, trotzdem zur Klage legitimiert ist.

Nehmen wir beispielsweise an, in einer öffentlichen Versammlung werde von einem Redner die Behauptung aufgestellt, die Freimaurer seien Landesverräter. Gestützt auf diesen Tatbestand reicht ein in der Versammlung anwesender Freimaurer gegen den Redner eine Strafanzeige ein. Der urteilende Richter wird nun zunächst die Frage zu prüfen haben, inwieweit der als Kläger auftretende Freimaurer, der doch durch den Redner nicht namentlich bezeichnet worden war, berechtigt ist, am Verfahren als Verletzter teilzunehmen. Um den Verletzten zu erkennen, bedarf es einer Schlussfolgerung und zwar muss der Richter dieselbe Denkoperation ausführen, die der nichtbetroffene Teilnehmer an dieser Versammlung erfahrungsgemäss ebenfalls anstellt. Die Denkoperation: Die Freimaurer sind Landesverräter, A. ist Freimaurer, somit ist A. ein Landesverräter, erfolgt in der menschlichen Ueberlegung so rasch,

---

[136]) Vgl. § 2, S. 51 ff.

dass auch die knappste Formulierung bloss hintenan zu hinken vermag. Bildlich gesprochen hat jede Kollektivehrverletzung eine Reflexwirkung, indem die Ehrverletzung, die sich gegen eine Personenvielheit richtet, auf den einzelnen Angehörigen dieser Personenvielheit zurückstrahlt. Die Reflexwirkung ist der Kollektivbeleidigung immanent, doch ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, wie weit diese Reflexwirkung auch rechtlich relevant ist[137]).

In einem nicht publizierten Entscheid der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern[138]) hatte ein Führer einer politischen Partei eine Strafanzeige wegen Ehrverletzung eingereicht. Der Kläger fühlte sich in seiner Ehre dadurch verletzt, dass ein Experte in einem andern Prozess erklärt hatte, die politische Partei, der der Kläger angehöre, werde von einem ausländischen Staate in jeder Hinsicht ausgehalten. Von dem Angeschuldigten wurde die Aktivlegitimation des Klägers, der von ihm persönlich nicht genannt wurde, der jedoch als Führer dieser Partei bekannt war, bestritten. In einer eingehenden Begründung kam das Gericht dazu, dem Kläger die Legitimation zur Klage und das Recht als Privatstrafkläger seine Rechte zu wahren, zuzusprechen, indem es der Auffassung war, dass die gemachte Aeusserung in der gebrauchten allgemeinen Form, wenn sie sich als wahr erwiese, auf den Kläger als Leiter dieser politischen Partei, ehrverletzend wirken könnte. Begründung und Entscheid scheinen mir richtig. Wohl als selbstverständlich wurde angenommen und daher in den Motiven auch nicht näher erwähnt, dass der Kläger neben den erwähnten Voraussetzungen, die sich aus der Eigenart der Kollektivehrverletzung ergeben, auch in einem ihm zustehenden strafrechtlich geschützten Rechtsgut verletzt worden sein muss. Es ist eben so, dass die rechtlich relevante Reflexwirkung eo ipso den Verletzten in einem ihm zustehenden strafrechtlich geschützten Rechtsgut trifft. Wenn es beipielsweise von einer Stadt heisst, dass ihre Richter bestechlich sind und sich aus den Umständen ergibt[139]), dass jede einzelne Person, die dem Richterstand angehört, durch diese Aeusserung in ihrem strafrechtlich geschützten Rechtsgut der Ehre verletzt wurde, so muss dem einzelnen Richter, wenn er es verlangt, die Privat-

---

[137]) Vgl. *Brunschvig*, «Die Kollektiv-Ehrverletzung», wo ich mich mit dieser Frage eingehend auseinandergesetzt habe.

[138]) Urteil vom 16. März 1938.

[139]) Die Reflexwirkung ist rechtlich relevant.

strafklägereigenschaft zugesprochen werden. Es stellt sich in diesem Zusammenhang noch die Frage, ob jeder Richter klagen kann, mit andern Worten, ob in jenen Fällen, wo durch eine einzige Handlung die Klageberechtigung mehrerer Personen begründet wird, jede dieser Personen ein selbständiges Klagerecht hat, oder ob infolge eines Urteils, das durch die Klage eines einzelnen bewirkt wurde, die Klageberechtigung der andern untergeht (konsumiert wird)?

Sind durch eine strafbare Handlung mehrere Einzelpersonen verletzt worden und wurde durch einen Verletzten, der sich als Privatstrafkläger stellte, ein Verfahren eingeleitet, so können die andern dem Verfahren beitreten. Das Verhältnis der verschiedenen Kläger zueinander entspricht einer Streitgenossenschaft. Wurde aber in der Sache selbst bereits ein Urteil gefällt, so erlischt die Klageberechtigung der übrigen Verletzten[140]). Für zivilrechtliche Ansprüche (Schadenersatz und Genugtuung) gilt dieser Grundsatz allerdings nicht[141]).

Vom Standpunkt aus, dass die Privatstrafklage im bernischen Recht vorwiegend der persönlichen Genugtuung des Verletzten diene, mag obige Lösung nicht ganz befriedigen. Denn man könnte behaupten, dass durch die Bestrafung wegen begangener Ehrverletzung gegenüber einer Person nicht auch zugleich die Ehrverletzung, die gegenüber einer andern Person begangen wurde, gesühnt worden sei. Hierzu ist einmal festzuhalten, dass es ein Verletzter, wenn er auch persönlich am Strafverfahren nicht teilgenommen hat, als eine gewisse Genugtuung empfinden wird, wenn jemand für eine Aeusserung bestraft wurde, die gleichzeitig auch ihn betroffen hatte. Ferner besass er ja die Möglichkeit, sich als Streitgenosse am Strafverfahren zu beteiligen. Ist jemand derart verletzt worden, dass er ein Genugtuungsbedürfnis empfindet, so wird er Mittel und Wege finden, um an einem anzuhebenden oder bereits hängigen Strafverfahren teilnehmen zu können.

Die Sachlage ist jedoch eine andere, wenn der Angeschuldigte freigesprochen wurde, weil es ihm gelungen ist, den Wahrheits-

---

[140]) Vgl. in der deutschen Strafprozessordnung § 375 III: «Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äussert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.»

[141]) Vgl. *Brunschvig*, S. 53, Anm. 86.

beweis gegen den Kläger zu erbringen. Sofern die angeblich deliktische Handlung noch gegen andere Personen Wirkungen gezeitigt hat, ist sie noch nicht vollständig beurteilt. Diese Personen können der Reihe nach, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, einzeln klagen bis zu dem Zeitpunkt, wo ein verurteilendes Erkenntnis erfolgt. Praktisch wird dieser Fall jedoch infolge Ablaufs der Antragsfrist selten eintreten.

V. KAPITEL

Die Stellung des Privatstrafklägers in den verschiedenen Stadien des Verfahrens

§ 1. Die Einleitung des Verfahrens

«Eine Privatklage kann in der Strafanzeige oder im Verlaufe des Verfahrens bis zum Schluss der Parteiverhandlung in erster Instanz, aber stets nur schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden[142].» Frühestens kann die Privatstrafklage in der Strafanzeige erhoben werden. Wird sie zu Protokoll gegeben, so hat dies bei einem Beamten zu geschehen, der zur Führung des Protokolls berechtigt ist, wie z. B. der Gerichtsschreiber[143]. Die Erklärung muss eindeutig lauten. Das blosse Einreichen oder Veranlassen einer Strafanzeige oder die Stellung des Strafantrages bei Antragsdelikten durch den Verletzten, verschaffen nicht die Parteieigenschaft des Privatstrafklägers[144]. Es muss aus der Erklärung hervorgehen, dass der Verletzte Bestrafung eines von ihm Beschuldigten verlangt und Parteirechte im Verfahren ausüben will. Der Gesetzestext in Art. 43 Ziff. 1 ist in dieser Beziehung unmissverständlich. Ein Rückzug der Privatstrafklage ist jederzeit möglich, also auch in Appellationsinstanz. Ein einmal erfolgter Rückzug ist unwiderruflich.

Gegenüber dem übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators, der Strafanzeige keine

---

142) Vgl. Art. 43 Abs. 2 StrV.

143) Vgl. *Waiblinger*, Anm. 3 zu Art. 43.

144) Vgl. ZBJV 64/528.

Folge zu geben, hat der Privatstrafkläger eine Rekursmöglichkeit. Innerhalb 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses kann er durch Einreichung einer schriftlichen Rekurserklärung beim Untersuchungsrichter veranlassen, dass die Anklagekammer den Beschluss auf Nichtfolgegebung überprüft[145]). Bezüglich der Kosten findet Art. 195 StrV analoge Anwendung. Danach werden die Kosten des Rekursverfahrens im Falle der Abweisung des Rekurses, dem Rekurrenten auferlegt und bei Gutheissung des Rekurses des Privatstrafklägers, zur Hauptsache geschlagen.

Hat sich ein Anzeiger nicht als Privatstrafkläger konstituiert, so wird er als Zeuge behandelt[146]).

Nach der Praxis der Strafkammer wurde die Beteiligung des Privatstrafklägers an einem Strafverfahren von jeher als verzichtbar betrachtet. Ein Verstoss gegen die guten Sitten ist in einem solchen Verzicht nicht zu erblicken, da bei Antragsdelikten die Strafverfolgung ohnehin vom Willen des Verletzten abhängt und bei Offizialdelikten eine Strafverfolgung unabhängig von seinem Willen erfolgt. Dagegen ist ein Verzicht bei Offizialdelikten nichtig und steht dem spätern Auftreten als Privatstrafkläger nicht entgegen, wenn er gegen Entgelt erfolgt mit der Verpflichtung, die strafbare Handlung überhaupt zu verschweigen. In einem solchen Fall ist er eben unsittlich[147]).

§ 2. Die Voruntersuchung

Gemäss Art. 91 StrV gehört zu den Untersuchungshandlungen in der Voruntersuchung die Abhörung der Parteien. Zweck der Voruntersuchung ist die Sammlung und Sicherung der Beweise für die Entscheidung der Frage, ob überwiesen oder aufgehoben werden soll. Für den Fall der Ueberweisung hat die Voruntersuchung das Hauptverfahren vorzubereiten. Zu diesem Zwecke wird der Privatstrafkläger, sofern er nicht darauf verzichtet, ebenfalls einvernommen[148]). Gemäss Art. 135 StrV sind bei dieser Abhörung alle auf Erwirkung einer Aussage abzielenden Zwangsmittel, Gewaltmassregeln, Drohungen, Versprechungen, falschen Vorspiegelungen und

---

[145]) Vgl. Art. 84 Abs. 4 StrV.
[146]) Vgl. Art. 134 Abs. 4 StrV.
[147]) Vgl. ZBJV 78/232.
[148]) Vgl. Art. 134 StrV.

Suggestivfragen untersagt (Art. 106 StrV). Der Privatstrafkläger hat sich den vom Untersuchungsrichter angeordneten Massnahmen, die im Interesse der Strafrechtspflege vorgenommen werden (z. B. Photographie, Fingerabdrücke usw.) zu unterziehen, wenn sie unerlässlich sind, um die Spuren oder Folgen strafbarer Handlungen festzustellen [149]).

Der Privatstrafkläger ist aufzufordern, Beweismittel zu seinen Angaben zu nennen (Art. 108, 135 StrV). Er kann mit dem Angeschuldigten oder einem Zeugen konfrontiert werden [150]). Parteirechte dagegen kann der Privatstrafkläger erst von dem Augenblick an ausüben, wo der Untersuchungsrichter ihm mitteilt, dass er sich am Verfahren beteiligen könne [151]). Der Anwalt des Privatstrafklägers, sowie mit ausdrücklicher Zustimmung des Untersuchungsrichters der Privatstrafkläger selbst, können sodann die Untersuchungsakten einsehen und beim Untersuchungsrichter kurz begründete Anträge auf Vornahme bestimmter Beweismassnahmen und auf Erläuterungsfragen stellen. Ueber diese Anträge entscheidet der Untersuchungsrichter endgültig und nach freiem Ermessen [152]). Des weitern ist zu Beweismassnahmen, die voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden können [153]), der Privatstrafkläger durch den Untersuchungsrichter vorzuladen. Da dieses Vorgehen gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit verstösst, ist es nur ausnahmsweise und mit äusserster Sorgfalt anzuwenden. Erachtet der Privatstrafkläger, dass diese Massnahme angewendet werden soll [154]), so kann er den Untersuchungsrichter darauf aufmerksam machen. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Untersuchungsrichters kann der Privatstrafkläger innert einer Frist von 3 Tagen den Entscheid des Bezirksprokurators anrufen [155]). Zeigt sich im Laufe einer Voruntersuchung, dass jemand als Verletzter in Frage kommt, so hat der Untersuchungsrichter, sobald er dies feststellt, diese Person vorzuladen und zu befragen, ob sie

---

[149]) Art. 107, 159 StrV.

[150]) Art. 110, 135 StrV.

[151]) Art. 95 StrV.

[152]) Art. 96 StrV.

[153]) Augenschein, Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen.

[154]) Es wird dies hauptsächlich zur Sicherung eines Beweises notwendig sein.

[155]) Art. 98 StrV.

sich als Privatstrafkläger stellen wolle. Kommen mehrere Personen als Verletzte in Frage, so kann diese Umfrage auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Der Untersuchungsrichter wird dann diejenigen Privatstrafkläger vorladen, die nicht darauf verzichtet haben oder deren persönliche Einvernahme für die Abklärung der Voruntersuchung notwendig erscheint. Gemäss Art. 147 StrV kann der Untersuchungsrichter den Privatstrafkläger zu einem Augenschein beiziehen und wenn nötig an Ort und Stelle abhören. In Fällen von Urkundenfälschung kann der Privatstrafkläger durch den Untersuchungsrichter zur Ausführung von Schriftproben angehalten werden [156]).

Erachtet der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung für vollständig, so spricht er ihren Schluss aus und teilt dies dem Privatstrafkläger mit [157]). Vorgängig dem Aktenschluss muss aber der Untersuchungsrichter dem Anwalt des Privatstrafklägers, bzw. dem Privatstrafkläger selber, wenn er dies für tunlich erachtet, Gelegenheit geben, die bereits genannten Parteirechte auszuüben, insbesondere Einsicht in die Akten zu nehmen und Anträge auf Beweismassnahmen zu stellen [158]). Die nach Abschluss der Voruntersuchung gefassten übereinstimmenden Beschlüsse des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators sind dem Privatstrafkläger schriftlich zur Kenntnis zu bringen [159]). Gegen Aufhebungsbeschlüsse des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators kann der Privatstrafkläger den Rekurs an die Anklagekammer erklären, sobald eine mit Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet [160]). Ein Rekurs ist auch gegen teilweise Aufhebungsbeschlüsse möglich und zwar unter der gleichen Voraussetzung, dass die Handlung, wegen welcher die Aufhebung erfolgte, mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist. Aber nicht nur gegen den Aufhebungsbeschluss als solchen, sondern auch gegen die Auflage von Kosten oder Entschädigung, kann der Privatstrafkläger den Rekurs an die Anklagekammer erklären [161]). Wird beispielsweise ein Privatstrafkläger für eine Entschädigung, die

---

[156]) Vgl. Art. 168 StrV.
[157]) Vgl. Art. 183 Abs. 1 StrV.
[158]) Vgl. Art. 183 Abs. 2 StrV.
[159]) Vgl. Art. 186 StrV.
[160]) Vgl. Art. 187 StrV.
[161]) Vgl. Art. 188 StrV.

dem Angeschuldigten zugesprochen wurde, haftbar erklärt und ficht der Privatstrafkläger diesen Entscheid an, so kann die Anklagekammer nicht mehr auf die prinzipielle Frage der Entschädigung zurückkommen. Diese Frage ist bereits rechtskräftig entschieden worden, der Angeschuldigte erhält eine Entschädigung. Die Anklagekammer hat bloss zu prüfen, ob der rekurrierende Privatstrafkläger es ist, der diese Entschädigung zu bezahlen hat[162]).

Sowohl der Rekurs gegen Aufhebungsbeschlüsse, wie derjenige gegen Kosten und Entschädigungsauflage, ist schriftlich und mit einer kurzen Begründung versehen, innert der Frist von 10 Tagen von der Mittelung des Beschlusses an gerechnet, dem Untersuchungsrichter einzureichen. Der Untersuchungsrichter macht den andern Parteien, soweit nötig, von der Rekursanhebung Mitteilung und schickt hierauf die Akten unverzüglich der Anklagekammer ein. Bei Ediktalmitteilung dauert die Rekursfrist 30 Tage vom Erscheinen der betreffenden Nummer des Amtsblattes an gerechnet[163]). Nach Waiblinger[164]) ist die Schriftlichkeit des Rekurses Gültigkeitserfordernis, desgleichen die Begründung. Die Rekursfrist ist eine Verwirkungsfrist, bei Versäumung ist keine Wiedereinsetzung möglich. Die Kosten des Rekursverfahrens werden im Falle der Abweisung des Rekurses dem Rekurrenten und in den übrigen Fällen dem Staate auferlegt oder zur Hauptsache geschlagen[165]).

In den mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus von bestimmter Mindestdauer bedrohten Fällen, sowie in denjenigen des Art. 29 Ziff. 2 und 3 StrV[166]), kann der Privatstrafkläger innert 8 Tagen, vom Empfang der Mitteilung über den Aktenschluss an gerechnet, in einer Eingabe an den Untersuchungsrichter, die Ergebnisse der Untersuchung erörtern. Der Anwalt des Privatstrafklägers kann zu diesem Zwecke die Untersuchungsakten einsehen und wenn für die Untersuchung keine Nachteile zu befürchten sind, kann der Untersuchungsrichter dies auch dem Privatstrafkläger persönlich gestatten. Nach Ablauf der achttägigen Frist

---

[162]) Vgl. Art. 202 StrV.

[163]) Vgl. Art. 190 StrV.

[164]) Vgl. Anm. 1 zu Art. 190 StrV.

[165]) Vgl. Art. 195 StrV.

[166]) Politische Verbrechen und Vergehen, sowie die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren.

schickt der Untersuchungsrichter die Akten der Anklagekammer ein[167]).

Die Anklagekammer ist befugt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei, somit auch des Privatstrafklägers, eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen. Ist die Anklagekammer nicht in der Lage, diese Ergänzungen selber durchzuführen, so schickt sie die Akten an den Untersuchungsrichter zurück[168]). Dieser teilt auch dem Privatstrafkläger den Beschluss schriftlich mit[169]).

Wird die Untersuchung aufgehoben, so soll im Aufhebungsbeschluss der Grund der Aufhebung enthalten sein[170]). In der Regel trägt der Staat die Kosten des Verfahrens[171]). Hat der Privatstrafkläger arglistig oder fahrlässig gehandelt, so können ihm die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden[172]). Soweit über die Kostenauferlegung entschieden wird, kommt dem Aufhebungsbeschluss Urteilscharakter zu.

Ein Verschulden des Privatstrafklägers wird vorliegen, wenn er in der Strafanzeige oder während der Voruntersuchung arglistig oder fahrlässig falsche Angaben gemacht hat. Da der Gesetzgeber von einer ganzen oder teilweisen Auferlegung der Kosten spricht, besteht die Möglichkeit einer Abstufung je nach dem Grade des Verschuldens. Im Falle der Aufhebung der Untersuchung hat der Privatstrafkläger seine Parteikosten selbst zu tragen[173]).

Wird eine Untersuchung aufgehoben und dem Angeschuldigten eine Entschädigung zugesprochen, so ist diese vom Staat zu bezahlen. Das Gesetz schreibt vor, dass im Aufhebungsbeschluss zu erkennen ist, ob und in welchem Masse dem Staat ein Rückgriffsrecht auf den Privatstrafkläger zusteht. Hierbei sei Art. 200 Abs. 2 sinngemäss anzuwenden[174]). Es ist demnach zu prüfen, ob der Privatstrafkläger arglistig oder fahrlässig gehandelt hat. Der Entscheid, dass dem Staat gegenüber dem Privatstrafkläger ein Rückgriffs-

---

[167]) Vgl. Art. 192 StrV.
[168]) Vgl. Art. 196 StrV.
[169]) Art. 197, 186 StrV.
[170]) Vgl. Art. 199 StrV.
[171]) Vgl. Art. 200 StrV.
[172]) Vgl. Art. 200 Abs. 2 StrV.
[173]) Vgl. Art. 201 StrV.
[174]) Vgl. Art. 202 Abs. 2 StrV.

recht zusteht, hat Urteilscharakter [175]). Dem Privatstrafkläger selbst steht aber kein Rückgriffsrecht zu.

Dem Privatstrafkläger steht als Partei gegen den Untersuchungsrichter und Gerichtsschreiber gemäss Art. 64 StrV das Beschwerderecht zu, und zwar wegen nichtstrafbarer Amtspflichtsverletzung oder ungebührlicher Behandlung. Dieser Rechtsbehelf, der den Charakter eines Disziplinarmittels hat, ist schriftlich an die Anklagekammer zu richten, die darüber ohne Parteiverhandlung entscheidet. Der Entscheid kann auch kassatorische Wirkung haben (Aufhebung ungesetzlicher Amtshandlungen).

§ 3. Das Hauptverfahren

Auf Verlangen ist dem Privatstrafkläger die Besetzung des Gerichtes bekanntzugeben. Er ist nämlich berechtigt, die ihm hinsichtlich eines Richters bekannten Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen [176]).

Dem Privatstrafkläger kann auch das Armenrecht erteilt und ihm ein armenrechtlicher Anwalt zugebilligt werden [177]). Das Armenrecht als solches bietet ihm solange er keine Zivilbegehren stellt, immerhin gewisse Vorteile [178]).

Die Vorladung zur Hauptverhandlung muss dem Privatstrafkläger mindestens fünf Tage vor dem Verhandlungstage auf gesetzliche Weise zugestellt werden, doch kann er auf die Beobachtung dieser Förmlichkeit verzichten. Ein solcher Verzicht wird angenommen, wenn er am Verhandlungstage erscheint und sich in die Verhandlung einlässt [179]).

Im Strafmandatsverfahren wird auf den Privatstrafkläger, im Gegensatz zum Zivilkläger, keine Rücksicht genommen [180]).

Während der Ladungsfrist zur Hauptverhandlung bleiben die Akten in der Gerichtsschreiberei des Verhandlungsortes zur Einsicht des Privatstrafklägers aufgelegt [181]).

---

[175]) Vgl. *Waiblinger*, Anm. 2 zu Art. 202.

[176]) Art. 35 StrV.

[177]) Art. 44 StrV.

[178]) z. B. Befreiung von der Hinterlage von Fr. 30.— bei Anfechtung des Urteils im Strafpunkte (Art. 300 StrV) mit Art. 44 Abs. 4 StrV.

[179]) Art. 228 Abs. 3 StrV.

[180]) Art. 219 StrV.

[181]) Art. 229 StrV.

Auf die Hauptverhandlung hin kann der Privatstrafkläger beim Gerichtspräsidenten die Vorladung weiterer Zeugen, die Herbeischaffung oder Herausgabe von Urkunden, überhaupt die Anordnung weiterer Beweismassnahmen beantragen. Der Gerichtspräsident [182]) entscheidet über die Beweisanträge nach freiem Ermessen. Gegen diesen Entscheid besteht kein Rechtsmittel. Die Anträge müssen gemäss Art. 231 Abs. 4 so rechtzeitig gestellt werden, dass keine Verschiebung der Hauptverhandlung notwendig wird. Andernfalls kann der Richter die entstandenen Kosten dem Beweisantragsteller auferlegen, wenn er schuldhaft gehandelt hat und nicht ein wesentliches öffentliches Interesse an der Berücksichtigung dieser Anträge besteht. Abgewiesene Anträge können in der Hauptverhandlung wiederholt werden [183]). Diese Wiederholung ist ein Parteirecht, kann daher auch Gegenstand einer Vorfrage sein, insbesondere wenn der Richter einen Beweisantrag nach Art. 231 StrV überhaupt nicht geprüft hat.

Abs. 3 des Art. 231 lautet:

> «Der Privatkläger hat, sofern seine Beweisanträge nur für den Zivilpunkt von Bedeutung sind, einen vom Richter zu bestimmenden Prozesskostenvorschuss zu leisten.»

Diese Bestimmung ist so aufzufassen, dass eine Kostenvorschusspflicht für den Privatstrafkläger dann nicht besteht, wenn sein Beweisantrag für die strafrechtliche Abklärung des Tatbestandes rechtserheblich ist [184]).

Der Privatstrafkläger hat grundsätzlich gemäss Art. 235 Abs. 1 zu der Hauptverhandlung persönlich zu erscheinen. Erscheint er nicht, so wird die Verhandlung fortgesetzt, wenn festgestellt ist, dass die einleitenden Schritte zur Verhandlung in gesetzlicher Weise erfolgt sind [185]). Erachtet jedoch das Gericht das persönliche Erscheinen des Privatstrafklägers als notwendig, so wird eine neue Sitzung angesetzt, eventuell bei unentschuldigtem Ausbleiben ein Vorführungsbefehl erlassen [186]).

---

[182]) In der Praxis entscheidet bei Kollegialgerichten der Vorsitzende, bzw. der Richter, der den Fall instruiert.

[183]) Vgl. Art. 231 Abs. 2.

[184]) Vgl. *Waiblinger*, Anm. 3 zu Art. 231.

[185]) Vgl. Art. 236 Abs. 1.

[186]) Vgl. Art. 236 StrV.

Der Privatstrafkläger kann in erster Instanz persönlich oder durch einen bevollmächtigten Anwalt einen schriftlichen Parteivortrag einreichen. Im Gegensatz zum oberinstanzlichen Verfahren, wo in Art. 318 Abs. 2 StrV dieses Recht ausdrücklich erwähnt ist, hat der Gesetzgeber für das erstinstanzliche Verfahren keine gleichlautende Bestimmung aufgestellt. Das Recht, schriftliche Anträge einzureichen, ist im erstinstanzlichen Verfahren gemäss Art. 235 Abs. 3 StrV dem Bezirksprokurator zuerkannt[187]). Dieser gleiche Art. 235 bestimmt in seinem ersten Satz, dass der Privatstrafkläger persönlich zu erscheinen habe. Im zweiten Satz dieses Artikels werden von dieser Erscheinungspflicht gewisse Ausnahmen stipuliert, nämlich Verhinderung infolge Alter, Krankheit, allzu grosse Entfernung oder andere erhebliche Gründe. Liegen diese Gründe vor, so kann sich der Privatstrafkläger durch einen Anwalt vertreten lassen. Da jedoch kein Anwaltszwang besteht, und es andererseits zwecks Erforschung der materiellen Wahrheit wichtig ist, dass auch der Verletzte seinen Standpunkt vor Gericht wahren kann, muss dem Privatstrafkläger zugebilligt werden, einen schriftlichen Parteivortrag einzureichen. Dies allerdings nur in den Fällen, wo die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, die ihn am persönlichen Erscheinen verhindern[188]).

Hingegen wird unentschuldigtes Ausbleiben disziplinarisch bestraft[189]). Der Privatstrafkläger kann auch in Anwendung der Sitzungspolizei und nach zweimaliger Warnung von der Sitzung ausgeschlossen werden[190]).

Der Privatstrafkläger ist zu Beginn der Verhandlungen zu befragen, ob er eine Vorfrage aufzuwerfen habe. Er kann auch im spätern Verlaufe der Hauptverhandlung Prozessvoraussetzungen zum Gegenstand einer Zwischenfrage machen und es ist ihm in diesen Fällen das Wort zu einem einmaligen Vortrag zu erteilen[191]). Entscheide über Vor- und Zwischenfragen, soweit sie weiterziehbar sind, kann auch der Privatstrafkläger mit Appellation anfechten, sonst mit der Nichtigkeitsklage, soweit sie die Instanz abschliessen[192]).

---

[187]) Vgl. im übrigen auch Art. 231 StrV.
[188]) Vgl. ZBJV 76/499.
[189]) Art. 236 Abs. 4 StrV.
[190]) Art. 236 Abs. 3 StrV.
[191]) Art. 238 StrV. [192]) Art. 241 Abs. 1 und 2 StrV.

Die Rechtsmittel müssen sofort nach der mündlichen Eröffnung eingelegt werden, für den abswesenden Privatstrafkläger läuft die Frist seit der Mitteilung des Entscheides [193]).

Nach Erledigung der Vorfragen ist der Privatstrafkläger abzuhören, und zwar vor dem Angeschuldigten [194]). Seine Aussage ist sinngetreu zu protokollieren, während seine Anträge im Wortlaut aufzunehmen sind [195]).

Im Beweisverfahren beteiligt sich der Privatstrafkläger durch Fragestellung bei den Abhörungen, über deren Zulassung der Richter endgültig entscheidet [196]).

Zu den Beweismassnahmen, die nicht im ordentlichen Gerichtslokal stattfinden, ist der Privatstrafkläger vorzuladen, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Parteirechte auszuüben [197]). Verlesung von Abhörungsprotokollen, die in der Voruntersuchung vorgenommen wurden, dürfen ausser den Fällen des Art. 249 Ziff. 1—4 nur stattfinden, wenn ausser den andern Parteien auch der Privatstrafkläger vor oder in der Hauptverhandlung auf die mündliche Abhörung verzichtet. Er kann sich auch sonst einer Verlesung widersetzen und sie zum Gegenstand einer Zwischenfrage machen, über die der Richter entscheidet [198]).

Auch auf die Ausdehnung der Strafverfolgung in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht auf neu entdeckte strafbare Handlungen des Angeschuldigten (subjektive Konnexität) hat der anwesende Privatstrafkläger Einfluss, indem diese Ausdehnung nur im Einverständnis mit den anwesenden Parteien erfolgen kann [199]). Vor Schluss des Beweisverfahrens hat der Privatstrafkläger das Recht, neue Beweismassnahmen zu beantragen. Ueber diese Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen [200]). Die Würdigung des Beweisergebnisses durch den Richter nach freiem Ermessen umfasst richtiger Ansicht nach auch die Abhörung der Parteien, somit auch die Abhörung des Privastrafklägers. Nach dem Beweisverfahren erfolgen die Parteivorträge und zwar in der

[193]) Art. 241 Abs. 3, 298 StrV.
[194]) Art. 242 StrV.
[195]) Art. 215 StrV.
[196]) Art. 247 StrV.
[197]) Vgl. Art. 244 ff. StrV.
[198]) Art. 249 Ziff. 5 und Abs. 3 StrV.
[199]) Art. 251 StrV.
[200]) Vgl. Art. 250 StrV.

Reihenfolge: Staatsanwalt, Privatstrafkläger, Angeschuldigter. Sind mehrere Privatstrafkläger am Verfahren beteiligt, so bestimmt der Gerichtspräsident ihre Reihenfolge. Jeder Partei steht das Recht auf einen zweiten Vortrag zu [201]). Ist der Privatstrafkläger bei der Verkündung des Urteils abwesend und auch nicht vertreten, so ist ihm innerhalb 10 Tagen von der Verkündung an gerechnet, die Urteilsformel mitzuteilen [202]). Wie in der Voruntersuchung beim Aufhebungsbeschluss, so hat auch in einem freisprechenden Urteil das Gericht darüber zu befinden, ob dem Angeschuldigten eine Entschädigung zuzusprechen sei. Das zum Aufhebungsbeschluss Bemerkte findet auch hier sinngemäss Anwendung [203]), wenn der Privatstrafkläger für die Entschädigung ganz oder teilweise haftbar erklärt wird. Die Staatskosten können dem Privatstrafkläger ganz oder teilweise auferlegt werden, sofern er arglistig gehandelt hat, nicht schon bei blosser Fahrlässigkeit, wie bei Aufhebung der Untersuchung [204]).

Der obsiegende Privatstrafkläger kann vom Angeschuldigten den Ersatz seiner Parteikosten verlangen; der unterliegende Privatstrafkläger hat in der Regel dem Angeschuldigten auf Verlangen dessen Verteidigungskosten zu ersetzen. Auch Teilnehmer und Begünstiger haften dem Privatstrafkläger gegenüber solidarisch, soweit sie von ihm mitbeklagt sind. Bei teilweisem Zuspruch und teilweiser Abweisung der Begehren des Privatstrafklägers, kann eine Wettschlagung oder angemessene Verteilung der Parteikosten erfolgen [205]). Da die Kosten im Urteil zu bestimmen sind, hat der Privatstrafkläger vor Schluss der Parteiverhandlungen sein Kostenverzeichnis einzureichen. Das Kostenurteil, sowie die Kostenbestimmung teilen das Schicksal der Hauptsache [206]).

Im Verfahren vor dem Geschworenengericht und der Kriminalkammer hat der Privatstrafkläger, nachdem die Anklageschrift durch den Bezirksprokurator abgefasst und die Akten dem Untersuchungsrichter zugestellt worden sind, ebenfalls Gelegenheit, diese

---

[201]) Vgl. Art. 252 StrV.
[202]) Vgl. Art. 218 StrV.
[203]) Vgl. Art. 258 StrV und S. 72.
[204]) Vgl. Art. 260 StrV.
[205]) Vgl. Art. 263 StrV.
[206]) Vgl. Art. 266 StrV.

einzusehen und Beweisanträge zu stellen [207]). Nach Bereinigung der Geschworenenliste erfolgt die Bildung des Geschworenengerichtes für den schwersten Fall. Ohne Angabe der Gründe, können der Staatsanwalt und der Angeschuldigte, je 5 Geschworene ablehnen. Uebt der Staatsanwalt sein Ablehnungsrecht nicht aus, so kann der Privatstrafkläger an seine Stelle treten. Sind mehrere Privatstrafkläger da, so haben sie sich über ihr Ablehnungsrecht zu verständigen; ist dies nicht möglich, so bestimmt der Präsident der Kriminalkammer die Zahl der Geschworenen, die jeder einzelne Privatstrafkläger ablehnen kann. Soweit einer der mehreren Privatstrafkläger von seinem Ablehnungsrecht keinen Gebrauch macht, können die übrigen es ausüben [208]). Für das Beweisverfahren und die Parteivorträge gelten dieselben Grundsätze, wie in der Hauptverhandlung vor Einzel- oder Kollegialgericht [209]).

§ 4. Das Rechtsmittelverfahren

Der Privatstrafkläger kann nur dann das erstinstanzliche Urteil im Strafpunkte anfechten, wenn er vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Gerichtsschreiber des erstinstanzlichen Gerichtes einen Betrag von Fr. 30.— hinterlegt [210]). Diese Hinterlage bezweckt Erschwerung der privatstrafklägerischen Appellation im Strafpunkt [211]), und ist Gültigkeitserfordernis. Wird diese Hinterlage nicht, oder bloss teilweise einbezahlt, so tritt das Gericht auf die Appellation nicht ein. Sind mehrere appellierende Privatstrafkläger, so hat jeder von ihnen Fr. 30.— zu hinterlegen [212]). Für die Frist innert welcher die Hinterlage einzubezahlen ist, gilt die Rechtsmittelfrist nach Art. 300 StrV. Die Hinterlage ist dann rechtzeitig geleistet, wenn sie innerhalb der Appellationsfrist der schweizerischen Post übergeben wird [213]). Eine Ersetzung der Hinterlage durch Bürgschaft, Gutsprache oder dergleichen, ist ausgeschlossen [214]).

---

[207]) Vgl. Art. 268 StrV.
[208]) Vgl. Art. 278 StrV.
[209]) Vgl. Art. 289 und 291 StrV.
[210]) Vgl. Art. 300 StrV.
[211]) Vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1927, S. 417.
[212]) Vgl. ZBJV 72/46.
[213]) Vgl. ZBJV 72/690.
[214]) Vgl. ZBJV 76/309.

Die Bestimmung des Art. 300 über die Hinterlage des Privatstrafklägers findet auch auf den Fall der Rechtsmittelerklärung gegen Vor- oder Zwischenentscheide Anwendung [215]). Voraussetzung ist, dass der Vor- oder Zwischenentscheid im Strafpunkt ergangen ist und dass durch diesen Entscheid die Instanz abgeschlossen ist [216]).

Der Privatstrafkläger kann im Strafpunkt die Appellation erklären, wenn der Angeschuldigte in erster Instanz freigesprochen wurde. Eine Appellation ist auch dann gegeben, wenn der Privatstrafkläger erwirken will, dass der Angeschuldigte wegen eines andern Deliktes verurteilt wird, z. B. Verleumdung statt üble Nachrede. Hinsichtlich der Strafzumessung steht dem Privatstrafkläger kein Appellationsrecht zu [217]). Der Privatstrafkläger muss sich bewusst sein, dass bei einer von ihm in vollem Umfang erklärten Appellation auch der Zivilpunkt erfasst wird, selbst wenn dieser selbständig nicht appellabel wäre [218]). Die schriftliche Rechtsmittelerklärung bedarf der eigenhändigen Unterzeichnung seitens des Privatstrafklägers oder seines bevollmächtigten Anwaltes. Der Abdruck eines Faksimilestempels vermag die eigenhändige Unterschrift nicht zu ersetzen. Wenn das Gesetz über das Strafverfahren diesen Grundsatz nicht ausdrücklich festlegt, so nur deshalb, weil es die eigenhändige Unterschrift als selbstverständliche Voraussetzung der Schriftlichkeit erachtet [219]). Der im Strafpunkt appellierende Privatstrafkläger hat eine Anschlussappellation des Angeschuldigten zu gewärtigen [220]).

Wünscht der Privatstrafkläger, dass die Beweisführung in der obern Instanz vervollständigt wird, so hat er seine Anträge in einem kurz begründeten Schriftsatz der Strafkammer 10 Tage vor dem Verhandlungstag einzureichen. Säumnis kann mit einer Ordnungsbusse von Fr. 5.— bis 30.— bestraft werden. Wird durch verspätete Beweisanträge die Durchführung der Verhandlung am

---

215) Vgl. ZBJV 69/238.

216) Vgl. *Waiblinger,* Anm. 1 zu Art. 300 StrV.

217) Vgl. Art. 300 Ziff. 1 StrV. Der Privatstrafkläger hat im Gegensatz zum Staatsanwalt kein rechtlich anerkanntes Interesse am Strafmass.

218) Vgl. Art. 306 Abs. 2 StrV in der Fassung des Art. 29 XVI EG zum StrGB.

219) Vgl. ZBJV 75/423 ff. Immerhin könnte man sich fragen, ob die Einholung einer Unterschrift nicht nachgeholt werden könnte.

220) Art. 309 Abs. 2 StrV.

festgesetzten Tage verunmöglicht, so dass eine Verschiebung erfolgen muss, so ist die säumige Partei zu den durch ihre Säumnis verursachten Staats- und Parteikosten zu verurteilen [221]). Ueber die gestellten Beweisanträge entscheidet die Strafkammer nach freiem Ermessen [222]). Zu der Verhandlung kann der Privatstrafkläger persönlich erscheinen, sich von einem bevollmächtigten Anwalt vertreten lassen oder sich auf die Einreichung eines schriftlichen Parteivortrages beschränken [223]). Hat der Privatstrafkläger einen schriftlichen Parteivortrag eingereicht, so ist er nicht berechtigt, noch einen mündlichen Parteivortrag zu halten [224]). Zum zweiten Vortrag ist er dagegen zuzulassen. Tritt im Rechtsmittelverfahren ein Anwalt für den Privatstrafkläger auf, so ist dieser zum mündlichen Vortrag zuzulassen. Ein allenfalls durch den Privatstrafkläger bereits eingereichter schriftlicher Parteivortrag ist dann aus den Akten zu entfernen [225]).

Von einer Appellation werden sämtliche Parteien, die in erster Instanz auftraten, erfasst. Der Privatstrafkläger ist also auch dann am Verfahren in oberer Instanz beteiligt, wenn der Angeschuldigte oder die Staatsanwaltschaft appelliert haben, ja selbst dann, wenn bloss bezüglich der Strafzumessung appelliert worden ist, wozu er selbständig gemäss Art. 307 Ziff. 1 nicht legitimiert ist [226]). Liegt nun von Seiten des Angeschuldigten eine Appellation vor, die sich auf das Strafmass beschränkt, so ist der Privatstrafkläger gut beraten, wenn er erklärt, dass er sich an dem oberinstanzlichen Verfahren nicht beteiligen will, da er sonst im Falle eines Obsiegens des Angeschuldigten zu dessen oberinstanzlichen Verteidigungskosten verurteilt werden könnte.

---

[221]) Vgl. Art. 316 StrV.

[222]) Vgl. Art. 317 StrV.

[223]) Vgl. Art. 318 StrV.

[224]) Der schriftlich eingereichte Parteivortrag wird verlesen.

[225]) Vgl. *Waiblinger*, Anm. 2 zu Art. 318 StrV.

[226]) Dem Privatstrafkläger steht das Appellationsrecht auch nicht zu gegenüber einem Entscheid des Einzelrichters oder Amtsgerichtes, wonach der einem Angeschuldigten seinerzeit gewährte bedingte Straferlass nicht widerrufen wird. Nach der Praxis der Strafkammer wird der bedingte Straferlass als Frage der Strafzumessung behandelt und dem Privatstrafkläger in Anwendung von Art. 307 Ziff. 1 StrV das Appellationsrecht nicht zuerkannt (ZBJV 68/433; 73/398 ff.).

In der Verhandlung vor oberer Instanz kann der Privatstrafkläger neuerlich abgehört werden, auch rogatorisch[227]). Bei den Verhandlungen über die Vorfragen hat er das Recht auf einen einmaligen Vortrag. In der Verhandlung zur Hauptsache ist die Reihenfolge der Vorträge: Staatsanwalt, Privatstrafkläger, Angeschuldigter, wobei eine Aenderung dadurch eintreten kann, dass der Appellant das erste Wort hat. Jede Partei hat das Recht auf einen zweiten Vortrag[228]). Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Parteivorträge mehrerer Privatstrafkläger[229]). Bezüglich der Kostenregelung sind die erstinstanzlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden[230]). Doch können die oberinstanzlichen Kosten dem gegen ein freisprechendes Urteil appellierenden Privatstrafkläger auch dann auferlegt werden, wenn er unterliegt, ohne arglistig geklagt zu haben[231]).

Bei der Nichtigkeitsklage sind bezüglich Kenntnisgabe der Nichtigkeitsklage und Anträge auf Beweismassnahmen die für die Appellation geltenden Bestimmungen sinngemäss anzuwenden[232]). In der mündlichen Verhandlung erhält nach Erledigung der formellen Vorfragen zuerst der Nichtigkeitskläger das Wort; im übrigen gilt die Reihenfolge: Staatsanwalt, Privatstrafkläger, Angeschuldigter[233]).

Der Privatstrafkläger kann gleich wie der Angeschuldigte, Wiedereinsetzung in den frühern Stand verlangen. Dies allerdings nur bezüglich des Zivilpunktes, der ausserhalb des Rahmens vorliegender Arbeit liegt, und des Kostenpunktes[234]). Auch die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten eines Angeschuldigten kann vom Privatstrafkläger nur in bezug auf den Zivilpunkt verlangt werden[235]).

---

227) Vgl. Art. 317 StrV.
228) Vgl. Art. 321/1 StrV.
229) Vgl. Art. 322 Abs. 2 StrV.
230) Vgl. Art. 325 StrV.
231) ZBJV 67/130.
232) Vgl. Art. 331 StrV.
233) Vgl. Art. 333 StrV.
234) Vgl. Art. 338 StrV.
235) Vgl. Art. 349 StrV.